

544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

11. 11. 1964

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.“.

Wortlaut des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzentwurfes.

Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.“.

I. Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.“.

Artikel 1: Öffentliche Aufgaben.

(1) Die „Österreichischer Rundfunk-Gesellschaft m. b. H.“, im folgenden kurz Gesellschaft genannt, hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios

- a) für die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
- b) für die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft,
- c) für die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung und
- d) für die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren, Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen und kulturellen Leben

zu sorgen. Die Gesellschaft erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Sie hat diese im Rahmen des Gesamtprogramms umfassend und unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren der öffentlichen Meinung wahrzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität angemessen zu versorgen.

(3) Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führendes Unternehmen. Gebarung-

überschüsse fallen nicht den Gesellschaftern zu, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

Artikel 2: Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Die Republik Österreich gewährleistet der Gesellschaft und den von ihr beschäftigten Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen.

Artikel 3: Programme.

(1) Die Gesellschaft sorgt für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens.

(2) In allen Programmen des Hörfunks und des Fernsehens hat die bundesstaatliche Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios berücksichtigt zu werden.

(3) Das Erste Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm.

(4) Das Zweite Programm des Hörfunks und das Erste Programm des Fernsehens sind Nationalprogramme, die das Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen sollen.

(5) Das Dritte Programm des Hörfunks und das Zweite Programm des Fernsehens haben durch höchstes künstlerisches, volksbildendes und staatspolitisches Niveau der Erhaltung und Entwicklung österreichischer Kultur zu dienen.

(6) Außerdem hat die Gesellschaft für einen ausreichenden Auslandsdienst zu sorgen.

(7) Bei der Programmgestaltung ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 4: Vergabe von Sendezeiten.

(1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an Behörden, politische Parteien und Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm ein Prozent nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, je Hörfunkprogramm bis zu 10 Prozent, je Fernsehprogramm bis zu 5 Prozent der Sendezeit gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung, einschließlich der gestifteten Sendungen (Patronanzsendungen), zu vergeben.

(3) Sendungen nach den Abs. 1 und 2 sind in An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Je ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleiben von Sendungen nach den Abs. 1 und 2 gänzlich frei.

Artikel 5: Sorgfaltspflicht.

(1) Die für die Information (Art. 1 Abs. 1 lit. d) jeweils verantwortlichen journalistischen Dienstnehmer der Gesellschaft haben alle Informationen vor ihrer Verbreitung mit Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Dienstnehmer nach Abs. 1, die nach solcher Prüfung in gutem Glauben Informationen verbreiten, an denen, wären sie wahr, ein öffentliches Interesse bestünde, bleiben von jeglicher Verantwortung frei.

(3) Wenn die Gesellschaft in einem Programm eine wesentlich unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet, hat jedermann, der sein unmittelbares, berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung nachweist, Anspruch darauf, daß ihm diese in angemessener Art ermöglicht wird.

Artikel 6: Teilnehmerbefragung.

(1) Die Gesellschaft hat mindestens jährlich ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen, eine umfassende Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung durchzuführen.

(2) Eine solche Befragung ist auch durchzuführen, wenn mindestens 30.000 Teilnehmer dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Fragen, die den Teilnehmern vorgelegt werden sollen, verlangen.

(3) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sind bei der Erstellung der Programmpläne grundsätzlich zu berücksichtigen. Können sie ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe öffentlich mitzuteilen.

II. Einrichtung der Gesellschaft.

Artikel 7: Gesellschaftsrechte.

(1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben.

(2) Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Erhöhung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes gegen Erhöhung der von diesem zu übernehmenden Stammeinlage jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen.

Artikel 8: Generalversammlung.

(1) In der Generalversammlung der Gesellschaft ist der Bund durch die Bundesregierung, jedes Bundesland durch den Landeshauptmann vertreten.

(2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 Abs. 6;
- b) die Bestellung eines Generalintendanten nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung dieses Postens und die Abberufung dieses Generalintendanten;
- c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission (Art. 14);
- d) die Entgegennahme der Prüfungsberichte dieser Kommission, ihre Vorlage an den Hauptausschuß des Nationalrates und ihre Veröffentlichung.

Artikel 9: Aufsichtsrat.

(1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 aus elf Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers oder Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sein; diese gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in ihrer Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Bei der Bestellung der übrigen fünf Mitglieder ist auf angemessene Mitbestimmung der politischen Parteien durch die Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten.

(4) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Länder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates das Vertrauen der Ländervertreter in der Generalversammlung genießen.

(5) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Hörer und Seher sind drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu berufen.

(6) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Dienstnehmer werden zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates der Gesellschaft in den Aufsichtsrat delegiert. Ihre Befugnisse sind im Betriebsrätegesetz festgelegt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Die vorzeitige Abberufung auch nur einzelner Mitglieder darf insbesondere

544 der Beilagen

3

nicht aus dem Grund der Veränderung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien in einem allgemeinen Vertretungskörper erfolgen.

(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant ohne Stimmrecht teil.

(10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(11) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) die Bestellung und die Abberufung der Intendanten und Direktoren auf Vorschlag des Generalintendanten;
- b) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen auf Vorschlag des Generalintendanten;
- c) die Beschlußfassung über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmtergelt, Art. 15) auf Vorschlag des Generalintendanten.

(12) Wenn der Aufsichtsrat aus welchen Gründen immer hinsichtlich der Bestellung oder Abberufung von Intendanten und Direktoren binnen einem Monat hinsichtlich der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal oder Finanzen oder hinsichtlich des Programmtergeltes binnen drei Monaten nach Erstattung des Vorschlages durch den Generalintendanten zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Generalversammlung binnen einem Monat einen neuen Aufsichtsrat zu bestellen.

Artikel 10: Generalintendant.

(1) Der Generalintendant ist Geschäftsführer der Gesellschaft im Sinne des § 15 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H.; er ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.

(2) Zum Generalintendanten darf nur bestellt werden, wer in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellter oder sonstiger Funktionär einer politischen Partei war und über mindestens zehn Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügt. Der Generalintendant geht dieser Funktion verlustig, wenn in seiner Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Dem Generalintendanten obliegt insbesondere:

- a) die Ausschreibung der Posten der Intendanten und Direktoren;
- b) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung der Intendanten und Direktoren;
- c) die Kontrolle der Tätigkeit der Intendanten und Direktoren und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsicht-

lich der Programmpläne von Hörfunk und Fernsehen und unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;

d) die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung, jedoch im Zusammenwirken mit den Intendanten und Direktoren;

e) die Festsetzung der Geschäftsverteilung (Art. 11);

f) die Erstattung von Vorschlägen über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmtergelt, Art. 15) an den Aufsichtsrat.

Artikel 11: Geschäftsverteilung.

(1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Generalversammlung noch dem Aufsichtsrat, noch ihm selbst vorbehalten sind, unter Intendanten und Direktoren so zu verteilen, daß jeder jene Befugnisse erhält, welche zur selbständigen und initiativen Führung eines wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiches erforderlich sind.

(2) Je ein Intendant ist vorzusehen für:

- a) jedes Landesstudio (Landesintendant);
- b) alle Erfordernisse des Zweiten und Dritten Programmes des Hörfunks (Hörfunkintendant);
- c) alle Erfordernisse des Ersten und Zweiten Programmes des Fernsehens (Fernsehintendant);
- d) alle Erfordernisse des Auslandsdienstes (Auslandsdienstintendant).

(3) Je ein Direktor ist vorzusehen für:

- a) die technischen Angelegenheiten von Hörfunk und Fernsehen (Technischer Direktor);
- b) die Verwaltung von Hörfunk und Fernsehen (Verwaltungsdirektor).

Artikel 12: Intendanten und Direktoren.

(1) Zu Intendanten und Direktoren dürfen nur Personen bestellt werden, die in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sind und über mindestens fünf Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügen. Sie gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in ihrer Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen führen die Intendanten und Direktoren die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Sie sind

dabei an keine anderen Weisungen und Aufträge gebunden als an jene, die der Generalintendant in Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Art. 10 Abs. 3 erteilt. Im Rahmen der langfristigen Pläne bestimmen sie insbesondere über die Verwendung der ihnen zugeteilten Budgetmittel.

(3) Die Intendanten verfügen auch über das Personal und die technischen Einrichtungen ihres Studios.

(4) Die Intendanten und der technische Direktor schlagen im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen die Aufnahme nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung (Art. 13) sowie die Beförderung, Kündigung und Entlassung von Personal dem Verwaltungsdirektor vor. Die Vorschläge der Intendanten und des Technischen Direktors dürfen vom Verwaltungsdirektor nur abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die langfristigen Pläne verstoßen.

(5) Die Intendanten und Direktoren haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Landesintendanten haben dem Fernsehintendanten Programmvorschläge zu erstellen, soweit diese ihren Studiobereich betreffen.

Artikel 13: Leistungsprinzip.

(1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist die fachliche Leistung und Erfahrung und erst in zweiter Linie die Dauer des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen. Andere Gesichtspunkte haben bei der Beförderung außer Betracht zu bleiben.

Artikel 14: Prüfungskommission.

(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist eine Prüfungskommission einzusetzen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur unabhängige Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die

Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 15: Programmengelt.

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, wenn die Geschäftsgebarung einen Abgang aufweist und andere Mittel zu dessen Bedeckung nicht zur Verfügung stehen, diesen Abgang nach Hörfunk und Fernsehen aufzuschlüsseln und von den zum Betrieb eines Hörfunk- beziehungsweise Fernsehempfangsgerätes befugten Personen ein Entgelt zu fordern. Dieses Entgelt darf nicht höher festgesetzt werden, als zur Bedeckung des Abganges notwendig ist.

(2) Die Post- und Telegraphenbehörden sind zur Einhebung des Programmengeldes gemeinsam mit den staatlichen Rundfunkgebühren verpflichtet.

(3) Von Teilnehmern, denen Befreiung von der Entrichtung der staatlichen Rundfunkgebühr erteilt wurde, darf ein Programmengelt nicht eingehoben werden.

Artikel 16: Strafbestimmungen.

Annahme von Vorteilen

a) wer vorsätzlich für die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung von einem anderen einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;

Anbieten von Vorteilen

b) wer vorsätzlich jemandem zu dessen oder eines anderen Gunsten einen solchen Vorteil in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt, damit dieser eine in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallende Dienstverrichtung parteilich vornahme oder unterlasse;

Androhen von Nachteilen

c) wer einer anderen Person auf welche Weise immer einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, um von dem Bedrohten die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung zu erreichen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzuflößen;

Verbotene Intervention

- d) wer geflissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluß nimmt, daß Beschäftigte der Gesellschaft in ihren Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtungen parteilich vornehmen oder unterlassen und für diese Einflußnahme
- aa) einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen läßt;
- bb) einen solchen Vorteil einem Beschäftigten der Gesellschaft in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt;
- cc) einem Beschäftigten der Gesellschaft einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzufloßen,

wird, sofern dieses Verhalten nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Artikel 17: Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Der Gesellschaftsvertrag der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m. b. H.“ vom 11. Dezember 1957 in der Fassung vom 16. August 1963 gilt mit diesem Zeitpunkt als entsprechend abgeändert, sofern ihn die Gesellschafter nicht bis dahin einvernehmlich so abgeändert haben, daß er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Eine solcherart vorgenommene Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

Artikel 18: Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes vom 6. März 1906, R.GBl. Nr. 58, über die Gesellschaft m. b. H. in ihrem Geltungsbereich berührt werden, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Beilagen:

Begründung und Unterlagen zum Volksbegehren.

Begründung des Volksbegehrens gemäß § 3 Abs. 6 des Volksbegehrensgesetzes vom 10. Juli 1963.

I. Aufgaben des Rundfunks.

Der Gesellschaftsvertrag der Rundfunk Ges. m. b. H. bestimmt die Aufgaben dieses entscheidend wichtigen Kultur- und Informationsmittels wie folgt: „Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art.“

Demgegenüber bringt das Volksbegehren in seinem Art. 1 eine konkrete und unzweideutige Aufzählung der Kultur- und Informationsaufgaben von Hörfunk und Fernsehen. Diese entspricht dem internationalen demokratischen Standard, vor allem aber der großen österreichischen Rundfunktradition, welche die dort Beschäftigten unter besonders schwierigen Umständen zu wahren versuchen.

Die Initiatoren des Volksbegehrens gehen davon aus, daß Österreich ein Kulturstaat ist und Österreichs Rundfunk dieses Kulturstaates würdig sein muß.

Die Aufgabenfestlegung im Art. 1 des Volksbegehrens folgt dem Text des § 2 des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe und entspricht der Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 7. April 1964, worin die Aufgaben des Rundfunks als die eines „unabhängigen Kultur- und Informationsträgers“ definiert werden.

II. Versorgungspflicht.

Kein Rundfunkteilnehmer hat derzeit Anspruch auf Empfang eines Programms oder gar auf guten Empfang mehrerer guter Programme. Durch Bezahlung der Gebühr erhält er vom Staat bloß die Bewilligung, ein Gerät zu betreiben (§ 3 Abs. 1 des Fernmeldegesetzes 1949, § 51 Abs. 1 der Fernmeldegebührenverordnung 1957). Auch die Rundfunk Ges. m. b. H. verpflichtet sich in ihrem Gesellschafterbeschuß über Programmrichtlinien nur „im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten“.

Demgegenüber enthält das Volksbegehren die bindende Verpflichtung des Rundfunks

- a) auf angemessene Empfangs- und Programmqualität (Art. 1 Abs. 2);
- b) auf mindestens drei Hörfunk- und zwei Fernsehprogramme (Art. 3);

- c) auf wahrheitsgemäße Berichterstattung (Art. 5).

Die Festlegung der Versorgungspflicht des Rundfunks im Volksbegehren folgt dem Text des § 2 Abs. 6, die Festlegung eines Minimums von drei Hörfunk- und zwei Fernsehprogrammen folgt § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe, die Festlegung der Wahrheitspflicht entspricht Art. 5 der Kurzfassung eines Rundfunkgesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe.

III. Wirtschaftlichkeit.

Im derzeitigen Gesellschaftsvertrag heißt es bloß: „Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn berechnet.“

Um sicherzustellen, daß dieser Satz nicht als „Die Gesellschaft ist auf Defizit berechnet“ ausgelegt werden kann, legt das Volksbegehren fest, der Rundfunk sei zwar „ein nicht auf Gewinn gerichtetes, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führendes Unternehmen“ (Art. 1 Abs. 3).

Über Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der gesamten Betriebsführung wacht eine eigene Kommission aus unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Betriebswissenschaftlern (Art. 14).

Der Prüfungsbericht ist alljährlich zu veröffentlichen (Art. 8 Abs 2 lit. d).

Die Festlegung der Pflicht zur wirtschaftlichen Betriebsführung im Volksbegehren folgt dem Text des § 2 Abs. 13 des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe sowie der Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 7. April 1964, worin ein „nicht kommerziell, aber rationell und produktiv arbeitender“ Rundfunkbetrieb gefordert wird. Die unabhängige Prüfungskommission ist im § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen.

IV. Der Rundfunk und die Parteien.

Der Gesellschaftsvertrag der Rundfunk Ges. m. b. H. enthält keine Bestimmung über die Unabhängigkeit des Rundfunks von der unmittelbaren Einflußnahme des Staates und damit der Regierungsparteien.

Im Gesellschafterbeschuß über Programmrichtlinien kommt das Wort „unabhängig“ nur einmal vor, und zwar in einem Zusammenhang, der die Vorschrift enthält, „daß die Programme nicht einseitig einer politischen Partei dienen dürfen“.

Derzeit besteht die Generalversammlung im wesentlichen aus zwei Vertretern der Regierungsparteien (Minister), der Aufsichtsrat aus 27 Parteienvertretern gemäß Nationalratsproporz, der Vorstand aus vier Vertrauensleuten der Regierungsparteien.

Demgegenüber fordert der ÖGB-Bundesvorstand in seiner Resolution vom 5. April 1964: „So sehr es notwendig ist, der Bundesregierung und den Landesregierungen die oberste Kontrolle über den Rundfunk zu sichern, sollte doch die Rundfunkgesellschaft, etwa nach dem Muster der BBC-London, über entsprechende Autonomie, das heißt Eigenverantwortlichkeit unter öffentlicher Kontrolle, verfügen.“ Im weiteren Wortlaut fordert der ÖGB sodann nochmals „Selbstverwaltung“ des Rundfunks sowie dessen „Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit“.

Dementsprechend enthält das Volksbegehren die ausdrückliche Willenserklärung der Republik Österreich, der Rundfunkgesellschaft und den von ihr beschäftigen Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Funktionen zu gewährleisten (Art. 2 des Volksbegehrens; entspricht § 2 Abs. 8 und 10 des Gewerkschaftsentwurfes).

Dies bedeutet nicht die Aberkennung jeglichen Einflusses der Parteien auf den Rundfunk. Die Initiatoren des Volksbegehrens haben in ihrer ersten öffentlichen Erklärung am 3. Juni 1964 eindeutig festgestellt: „Wir anerkennen die Bedeutung der Parteien für die Demokratie. Unsere Aktion richtet sich in keiner Weise gegen eine bestimmte Partei oder die Parteien insgesamt und ist in diesem Sinne keine politische Aktion.“ Am 2. Juli haben sie in ihrem Aufruf zur Einleitung des Volksbegehrens wiederholt: „Als getreue Bürger der Republik bekennen wir uns zur Bedeutung der politischen Parteien für die demokratische Willensbildung.“ Die Initiatoren des Volksbegehrens wünschen lediglich die Aufrichtung fachgerechter und unüberschreitbarer Schranken für den Einfluß politischer Parteien auf den Rundfunk als Kultur- und Informationsmittel.

Die Initiatoren des Volksbegehrens sind keine Partei und wollen keine sein. Nicht nur fordert der Text des Volksbegehrengesetzes nichts dergleichen (vielmehr bloß die entsprechende Zahl von Unterzeichnern eines Antrages auf Einleitung des Volksbegehrens und eine von diesen bevollmächtigte Person), sondern der das Gesetz beratende Verfassungsausschuß des Nationalrates hat ausdrücklich festgestellt, daß es sich beim

Antragsteller eines Volksbegehrens „nicht immer um politische Parteien handeln muß“ (203 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.).

Dem allgemeinen Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Rundfunks sowie der allgemeinen Anerkennung des angemessenen Einflusses der Parteien wird durch die folgenden konkreten Bestimmungen des Volksbegehrens Rechnung getragen:

A. Anerkennung des angemessenen Einflusses der Parteien.

a) 1% der Sendezeit in allen Programmen, außer in je einem Programm des Hörfunks und des Fernsehens, muß an Behörden, politische Parteien und Interessenverbände vergeben werden (Art. 4 Abs. 1 des Volksbegehrens; im entsprechenden § 2 Abs. 7 lit. c sowie § 8 Abs. 2 des Gewerkschaftsentwurfes wird keine Prozentzahl angegeben, jedoch die Sendezeit für politische Parteien auf die Zeit von vier Wochen vor Wahlen beschränkt).

b) In der Generalversammlung wird der Bund durch die Bundesregierung, somit auch durch die Regierungsparteien vertreten (Art. 8 des Volksbegehrens; im entsprechenden Organ des Gewerkschaftsentwurfes, § 6, sind zwei Bundesminister und 27 Parteienvertreter vorgesehen).

c) Im Aufsichtsrat sitzen unter elf Mitgliedern fünf Parteienvertreter gemäß Nationalratsproporz (Art. 9 Abs. 3 des Volksbegehrens; im entsprechenden Organ des Gewerkschaftsentwurfes, § 9, sitzen ausschließlich Nicht-Parteienvertreter).

d) Der Generalintendant wird von der Generalversammlung bestellt, in welcher der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, maßgeblichen Einfluß hat (derzeit über 99% der Stammeinlagen); die Bundesregierung faßt ihre Beschlüsse bekanntlich einstimmig; der Generalintendant muß also vom Vertrauen beider großer Parteien getragen sein (Art. 8 Abs. 2 lit. b des Volksbegehrens; entspricht § 9 Abs. 1 lit. f des Gewerkschaftsentwurfes).

B. Unabhängigkeit der Programme.

a) Je ein Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleibt von parteipolitischen Sendungen gänzlich frei (Art. 4 Abs. 4 des Volksbegehrens; § 8 Abs. 2 lit. d des Gewerkschaftsentwurfes).

b) 99% der Sendezeit in allen übrigen Programmen bleibt von parteipolitischen Sendungen frei (1% wird an Behörden, Parteien und Interessenverbände vergeben, siehe oben unter A, a).

c) Das restliche eine Prozent der an Behörden, Parteien und Interessenverbände zu vergebenden Sendezeit muß in An- und Absage deutlich gekennzeichnet werden (Art. 4 Abs. 3 des Volksbegehrens; § 2 Abs. 7 lit. c des Gewerkschaftsentwurfes).

C. Unabhängigkeit der Organisation.

a) Den Parteienvertretern in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat werden Personen an die Seite gestellt, die nicht nur parteipolitische Interessen vertreten: Vertreter der Länder, Vertreter der Hörer und Seher aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; Vertreter der Dienstnehmer (Art. 9 Abs. 1 bis 6 des Volksbegehrens; ähnlich § 9 des Gewerkschaftsentwurfes).

b) Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates, also auch die Parteienvertreter, werden von Aufträgen und Weisungen ausdrücklich freigestellt (Art. 9 Abs. 7 des Volksbegehrens; § 9 Abs. 6 des Gewerkschaftsentwurfes).

c) Veränderungen im Aufsichtsrat auf Grund von Veränderungen des parteipolitischen Stärkeverhältnisses in einem Vertretungskörper dürfen nicht erfolgen (Art. 9 Abs. 8 des Volksbegehrens).

d) An die Stelle der vier Parteivertrauensleute im Vorstand tritt als einziger Geschäftsführer der vom Vertrauen der Bundesregierung und somit beider Regierungsparteien getragene Generalintendant (siehe oben A, d).

D. Unabhängigkeit bei der Vergabung von Posten.

a) Alle Posten mit Ausnahme der untergeordneten werden öffentlich ausgeschrieben (Art. 13 Abs. 1 des Volksbegehrens).

b) Bei Aufnahme und Beförderung entscheidet das Leistungsprinzip (Art. 13 Abs. 2 und 3 des Volksbegehrens; § 2 Abs. 9 des Gewerkschaftsentwurfes).

c) Der Generalintendant muß zehn, die Intendanten und Direktoren müssen fünf Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung haben (Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 des Volksbegehrens; im § 8 Abs. 3 lit. a des Gewerkschaftsentwurfes werden 15 Jahre für den Generalintendanten, zehn Jahre für die Direktoren, fünf Jahre für die Intendanten gefordert).

d) Sechs von den elf Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Generalintendant, die Intendanten und Direktoren — insgesamt 16 bis 18 Personen (je nachdem, ob man die bisherige Zahl von Landesintendanten annimmt oder auch solche für Nie-

derösterreich und das Burgenland vorsieht) — unterliegen der folgenden Inkompatibilitätsklausel: „... dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers oder Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sein ...“ (Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 des Volksbegehrens; die entsprechende Klausel des Gewerkschaftsentwurfes, § 8 Abs. 3 lit. b, lautet: „... wer Angestellter oder hauptamtlicher Funktionär einer politischen Partei ist, Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung; des National- oder Bundesrates oder eines Landtages ist; oder eine der aufgezählten politischen oder staatlichen Stellungen in den letzten drei Jahren bekleidet hat“).

Der Gleichheitssatz wird dadurch nicht verletzt, denn dieser „verwehrt es dem Gesetzgeber nicht, sachlich gerechtfertigte Differenzierungen unter den Staatsbürgern vorzunehmen“ (Erk. VfGH. Slg. 2930, 2957, 3104). Sinn und Zweck der diesbezüglichen Bestimmungen des Volksbegehrens ist es, da der Rundfunk ein wichtiges Kultur- und Informationsmittel ist, nicht in allen seinen Organen ausschließlich Vertreter der politischen Parteien oder deren Vertrauensleute zu belassen, sondern anderen Personen dort gleichfalls Zutritt zu verschaffen.

Der Art. 2 des Volksbegehrens gewährleistet der Rundfunkgesellschaft und den von ihr beschäftigten Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Durch die politische Inkompatibilitätsklausel der Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 soll ausgeschlossen werden, daß Personen im Rundfunk Spitzenpositionen bekleiden, die solche auch im Staat oder in der Parteipolitik innehaben oder in naher Vergangenheit innehatten.

Ohne Zweifel muß es sich hierbei um Positionen handeln, welche die betreffende Person in die Lage versetzen, die gesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rundfunks und der dort Beschäftigten tatsächlich zu gefährden. Unter Vertretungskörpern im Sinne dieses Gesetzentwurfes werden daher solche zu verstehen sein, in denen wesentliche staatliche oder parteipolitische Tätigkeit ausgeübt werden kann. Unter politischen Funktionären im Sinne dieses Gesetzentwurfes werden dementsprechend solche zu verstehen sein, die wesentliche parteipolitische Funktionen ausüben.

Die Rückwirkung der politischen Inkompatibilität soll verhindern, daß durch die Fortdauer persönlicher Bindungen, die aus einer staatlichen oder parteipolitischen Spitzenposition erwachsen, eine tatsächliche Gefährdung der Unabhängigkeit des Rundfunks auch noch nach Zu-

rücklegung dieser Position eintreten kann. Die Rückwirkung soll aber auch verhindern, daß Personen, deren staatliche oder parteipolitische Tätigkeit ein Ende finden soll, sogleich mit Spitzenpositionen im Rundfunk abgefunden werden.

E. Strafrechtliche Sanktionen.

Unser Gesetzentwurf sichert die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Rundfunkgesellschaft und der dort beschäftigten Personen, indem er vorsieht, daß im Bereich der Gesellschaft die Einflußnahme durch Annahme oder Anbieten von Vorteilen, Androhen von Nachteilen oder verbotene Intervention mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft wird (Art. 16 des Volksbegehrens).

V. Bedeutung der Kirchen.

Die Initiatoren des Volksbegehrens halten es für notwendig, gesetzlich festzulegen: „Bei der Programmgestaltung ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angemessen zu berücksichtigen“ (Art. 3 Abs. 7 des Volksbegehrens; entspricht § 2 Abs. 7 lit. c des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe).

VI. Werbesendungen.

Das Volksbegehren fixiert eine unüberschreitbare Grenze von 5% der Sendezeit im Fernsehen und 10% im Hörfunk für Werbesendungen, und zwar unter Einrechnung der von Firmen gestifteten Patronanzsendungen (Art. 4 Abs. 2 des Volksbegehrens).

Werbesendungen müssen in An- und Absage deutlich gekennzeichnet sein (Art. 4 Abs. 3 des Volksbegehrens).

Die Hörer und Seher müssen die Möglichkeit haben, auf ein werbefreies Programm sowohl im Hörfunk als im Fernsehen auszuweichen (Art. 4 Abs. 4 des Volksbegehrens; § 8 Abs. 2 lit. c des Gewerkschaftsentwurfes).

VII. Mitbestimmung der Hörer und Seher.

Im Gesellschafterbeschuß über Programmrichtlinien heißt es: „Alle Programme müssen den Wünschen der Teilnehmer weitgehend Rechnung tragen.“

Das Volksbegehren sichert dies durch die folgenden konkreten Bestimmungen:

a) eine jährliche umfassende Befragung der Hörer und Seher durch ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut (Art. 6 Abs. 1);

b) eine Art „Volksbegehren“: 30.000 Teilnehmer können eine solche Meinungsumfrage auch zwischendurch erzwingen (Art. 6 Abs. 2).

c) Die Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Hörer und Seher sichern drei Persönlichkeiten aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Aufsichtsrat (Art. 9 Abs. 5).

Die Mitbestimmung der Hörer und Seher war im Gewerkschaftsentwurf nicht durch Hörerbefragung festgelegt, sondern durch ein kompliziertes System der „Briefwahl“ (§ 12 Abs. 4). Fünf Vertreter der Hörer und Seher sollten in einem 25köpfigen Kuratorium sitzen (= 20%). Gemäß dem Volksbegehren sollen drei solche Vertreter in einem elf-beziehungsweise mit Dienstnehmervertretern dreizehnköpfigen Aufsichtsrat sitzen (= 27 beziehungsweise 23%).

Dies entspricht der Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 7. April 1964, worin es heißt: „Die entsprechende Mitbestimmung der Konsumenten (Hörer und Seher) muß gewährleistet sein.“

VIII. Arbeitsfähigkeit der Organe.

Derzeit sind die Organe der Rundfunkgesellschaft durch ihre Besetzung nach dem Parteiproporz in ihrer Handlungsfähigkeit weitgehend blockiert (siehe auch Abschnitt XI). Wichtige Entscheidungen bleiben daher oft unerledigt.

Das Volksbegehren sichert die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaftsorgane durch die folgenden Bestimmungen:

a) Wie schon im Abschnitt IV erläutert, werden den Parteienvertretern in der Generalversammlung und im Aufsichtsrat sonstige nicht ausschließlich parteipolitisch orientierte Persönlichkeiten beigegeben.

b) Der Aufsichtsrat wird von 27 auf 11 Köpfe verkleinert, damit er ein wirkliches Arbeitsgremium sein kann (Art. 9).

c) Von den elf Mitgliedern des Aufsichtsrates sind fünf Parteienvertreter gemäß dem Stärkeverhältnis im Nationalrat. Von den übrigen sechs sind drei Ländervertreter, drei Vertreter der Hörer und Seher aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Es darf angenommen werden (schon wegen der Bestellung des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung und damit im wesentlichen durch die Bundesregierung), daß auch diese sechs Nicht-Parteivertreter etwa halb und halb mit einer Regierungspartei sympathisieren werden, aber sie werden eben nicht nur parteipolitisch denken. Dazu kommen zwei Dienstnehmervertreter. Insgesamt entsteht dadurch eine größere Meinungsvielfalt, und es werden echte Abstimmungen möglich. Keine Partei kann leichthin überstimmt werden, aber es kann auch keine leichthin die Arbeit blockieren. Wenn sie ein ihr genehmes Abstimmungsergebnis will, kann sie die für sie nötigen

Verbündeten durchaus finden, aber sie muß sich die Mühe geben, sie zu suchen und zu überzeugen.

d) Wie schon im Abschnitt IV erläutert, werden die vier Parteivertrauensleute im Vorstand durch den Generalintendanten ersetzt.

e) Durch das Intendanturprinzip werden die derzeitigen Kompetenzüberschneidungen und Doppelgeleisigkeiten beseitigt (näheres siehe Abschnitt XI).

f) Sämtliche Organe der Gesellschaft müssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestellt sein (Art. 17 Abs. 3).

g) Wenn der Aufsichtsrat aus welchen Gründen immer hinsichtlich der Bestellung oder Abberufung von Intendanten oder Direktoren binnen einem Monat, hinsichtlich der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal oder Finanzen oder hinsichtlich des Programmengelds binnen drei Monaten nach Erstattung des Voranschlags durch den Generalintendanten zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Generalversammlung binnen einem Monat einen neuen Aufsichtsrat zu bestellen (Art. 9 Abs. 12).

Die Beimischung von nicht nur parteipolitisch ausgerichteten Persönlichkeiten im „Kuratorium“ (= Aufsichtsrat) war ein wesentlicher Bestandteil des Gewerkschaftsentwurfes, samt der zugehörigen Sicherung für die Parteienvertreter, daß sie nicht leichthin überstimmt werden können, und samt der Sicherung von Entscheidungen durch Abstimmung, so daß keine Blockierungen eintreten können. Die Lösung mit einer 27köpfigen Delegiertenversammlung, einem 25köpfigen Kuratorium, einem fünfköpfigen Direktorium (samt Generalintendanten) war jedoch relativ kompliziert (§ 5 ff. des Gewerkschaftsentwurfes).

IX. Mitbestimmung der Länder.

Der Gesellschafterbeschuß über Programmrichtlinien spricht von „lokalen Interessen der Bundesländer“. Die Initiatoren des Volksbegehrens sind der Meinung, daß mit dieser Formulierung dem Föderalismus keineswegs Rechnung getragen wird. Das Volksbegehren legt daher fest:

a) In der Generalversammlung sind alle neun Landeshauptleute vertreten (Art. 8 Abs. 1).

b) Drei Ländervertreter, die das Vertrauen der Landeshauptleute haben müssen, sitzen im Aufsichtsrat (Art. 9 Abs. 4).

c) Der Bund muß einer Erhöhung der Geschäftsanteile der Länder durch Kapitalaufstockung jederzeit zustimmen, wenn diese sich darüber einig sind (Art. 7 Abs. 2).

d) Die Geschäftsverteilung des Generalintendanten muß Landesstudios und Landesintendanten vorsehen (Art. 11 Abs. 2 lit. a).

e) Das Erste Programm des Hörfunks muß ein Regionalprogramm sein (Art. 3 Abs. 3).

f) Die bundesstaatliche Gliederung muß in allen Programmen des Hörfunks und des Fernsehens berücksichtigt werden, und zwar unter Mitwirkung aller Studios (Art. 3 Abs. 2). Über die Einhaltung dieser Bestimmung wacht der Generalintendant (Art. 10 Abs. 2 lit. c).

g) Die Landesintendanten wirken bei dem Programmplan für Hörfunk und Fernsehen mit und haben hiebei das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat (Art. 12 Abs. 5).

h) Die Landesintendanten haben einen selbständigen Wirkungsbereich, der sich auch auf Budgetmittel und Personal sowie auf die Verfügung über die technischen Einrichtungen ihres Studios bezieht (näheres im Abschnitt XI).

i) Die Landesintendanten haben dem Fernsehintendanten Programmvorschläge für ihren Studiobereich zu erstatten (Art. 12 Abs. 6).

Die Mitbestimmung der Länder, wie sie das Volksbegehren vorsieht, entspricht § 2 Abs. 4 lit. a (Regionalprogramm), § 6 und 9 (Ländervertreter in den Organen), § 14 Abs. 9 und 10 (Landesstudios und Landesintendanten mit selbständigem Wirkungsbereich) des Gewerkschaftsentwurfes.

X. Mitbestimmung der Dienstnehmer.

Das Betriebsrätegesetz sieht die Entsendung von zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vor. Das Volksbegehren legt dies ausdrücklich auch für den neuen Aufsichtsrat fest, welcher geringere Kopfzahl und erweiterte Befugnisse hat (Art. 9 Abs. 6).

Die Mitbestimmung der Dienstnehmer wurde im Gewerkschaftsentwurf (§ 9 Abs. 1) durch fünf Vertreter in einem 25köpfigen Kuratorium vorgesehen (= 20%). Im Volksbegehren wird sie durch zwei Vertreter in einem 13köpfigen Aufsichtsrat vorgesehen (= 15,4%). Jedoch verfügt dieser über weiterreichende Befugnisse als das Kuratorium nach dem Gewerkschaftsentwurf (Genehmigung der Pläne für Programm, Technik, Personal, Finanzen; Bestellung der Intendanten und Direktoren, Festsetzung des Programmengelds).

Der Forderung des ÖGB in der Bundesvorstandsresolution vom 7. April 1964 „Die entsprechende Mitbestimmung der Dienstnehmer muß gewährleistet sein“ ist damit in besonderem Umfang Rechnung getragen.

XI. Intendanturprinzip.

Die derzeitige Geschäftsordnung des Vorstands der Rundfunkgesellschaft verteilt die Geschäfte unter die vier Geschäftsführer im wesentlichen wie folgt: ein Generaldirektor, der zugleich Verwaltungsdirektor ist; ein Technischer Direktor;

ein Programmdirektor für den Hörfunk; ein Direktor für das Fernsehen. Die Stellung der Intendanten für die Landesstudios bleibt ungeändert.

Die Geschäftsordnung legt sodann fest, daß die Geschäftsführer „in den ihnen zugeteilten Arbeitsgebieten ... die Entscheidung selbständig treffen“. Jedoch wird hinzugefügt, daß „durch die Geschäftsverteilung die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer nicht aufgehoben wird“. Sodann werden der Beschlußfassung des Gesamtvorstandes alle Maßnahmen vorbehalten, „die über den Rahmen des gewöhnlichen täglichen Geschäftsverkehrs hinausgehen“. 15 solcher Materien werden gesondert aufgezählt. Hievon ist bei elf Materien die Einstimmigkeit des Vorstandes erforderlich. Falls diese nicht zustandekommt, tritt in drei Fällen Devolution an den Aufsichtsrat ein, in zwei Fällen Devolution an die Generalversammlung. In den übrigen sechs Fällen ist keine Devolution vorgesehen; was nicht einstimmig entschieden wird, bleibt unerledigt, und zwar: Programmfragen (Empfehlungen des Beirates); Fragen der allgemeinen Organisation; arbeitsrechtliche Fragen; Anstellungen, Beförderungen und Auflösungen von Dienstverhältnissen, allgemeine Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Betriebsratsangelegenheiten; Erteilung von Vollmachten.

Durch diese Geschäftsverteilung samt der Aufteilung des Vorstandes nach dem parteipolitischen Proporz, „besteht infolge des Kollegialprinzips und dem Postulat der Einstimmigkeit in wesentlichen Fragen der Unternehmensleitung die Gefahr der Verzögerung, wenn nicht der vollständigen Paralyse (Professor Daenzer, Betriebswissenschaftliches Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich, in seinem Prüfungsbericht, Oktober 1961).

Demgegenüber fordert die Kurzfassung eines Rundfunkgesetzes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe „die Festsetzung von Leitungsbefugnissen, die zur Initiativführung von Hörfunk und Fernsehen ausreichen“.

Das Volksbegehren enthält dementsprechend die folgenden Organisationsnormen:

A. Befugnisse des Generalintendanten.

Um die selbständige und intiative Leitung des Rundfunks sicherzustellen, wird ein Generalintendant zum einzigen Geschäftsführer bestellt; er erhält die folgenden Befugnisse:

a) Er legt die Geschäftsverteilung fest (Art. 11 des Volksbegehrens).

b) Er arbeitet die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen aus (Art. 10 Abs. 3 lit. d des Volksbegehrens; § 14 Abs. 3 lit. a und b des Gewerkschaftsentwurfes).

c) Er kontrolliert und koordiniert die Tätigkeit der Intendanten und Direktoren, das heißt, er wacht darüber, ob diese die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes und die langfristigen Pläne einhalten, und stellt diese Einhaltung gegebenenfalls durch seine Anordnungen sicher (Art. 10 Abs. 3 lit. c des Volksbegehrens; § 14 Abs. 1 des Gewerkschaftsentwurfes).

d) Er schlägt die Berufung und Abberufung der Intendanten und Direktoren vor (Art. 10 Abs. 3 lit. b des Volksbegehrens).

e) Er schlägt gegebenenfalls ein Programmengelt vor (Art. 10 Abs. 3 lit. f des Volksbegehrens).

f) Er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil (Art. 9 Abs. 9 des Volksbegehrens; desgleichen, jedoch mit Stimmrecht, § 10 Abs. 1 des Gewerkschaftsentwurfes).

B. Bindungen des Generalintendanten.

Um sicherzustellen, daß der Generalintendant nicht unumschränkte Befehlsgewalt über den Rundfunk hat, ist er nach oben und unten wie folgt gebunden:

1. Bindung nach oben durch öffentliche Kontrolle in Generalversammlung und Aufsichtsrat.

a) Die Bestellung des Generalintendanten obliegt der Generalversammlung, das heißt, er muß vom Vertrauen beider Regierungsparteien getragen sein (näheres Abschnitt IV, A, d).

b) Der Generalintendant ist an die Genehmigung seiner Pläne durch den Aufsichtsrat gebunden (Art. 9 Abs. 11 lit. b des Volksbegehrens; § 11 lit. a und c des Gewerkschaftsentwurfes).

c) Desgleichen hat er hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Intendanten und Direktoren sowie hinsichtlich des Programmengelts nur das Vorschlagsrecht; die Entscheidung liegt beim Aufsichtsrat, das heißt bei: fünf Parteienvertretern gemäß Nationalratsproporz; drei Ländervertretern; drei Vertretern der Hörer und Seher aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; zwei Vertretern der Dienstnehmer des Rundfunks.

2. Bindung nach unten durch die Selbständigkeit der Intendanten und Direktoren.

a) Das Gesetz schreibt dem Generalintendanten für die von ihm vorzunehmende Geschäftsverteilung einen genauen Rahmen vor. Er muß sie unter eine festgelegte Zahl von Intendanten und Direktoren verteilen. Je ein Intendant für jedes Landesstudio; ein Intendant für das Zweite und Dritte Hörfunkprogramm gemeinsam; ein Intendant für das Fernsehen; ein Intendant für den

Auslandsdienst; je ein Direktor für Technik und Verwaltung (Art. 11 Abs. 2 und 3 des Volksbegehrens; ähnlich § 14 Abs. 9 sowie 8 des Gewerkschaftsentwurfes).

b) Der Generalintendant muß ferner bei der Geschäftsverteilung jedem Intendanten jene Befugnisse zuteilen, „welche zur selbständigen und initiativen Führung eines wesentlichen Fach- oder Gebietsbereiches erforderlich sind“ (Art. 11 Abs. 1 des Volksbegehrens; desgleichen Art. 2 Abs. 2 lit. d der Kurzfassung eines Rundfunkgesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe). Weiters heißt es im Volksbegehren: „Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen führen die Intendanten und Direktoren die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Sie sind dabei an keine anderen Weisungen und Aufträge gebunden als an jene, die der Generalintendant in Erfüllung seiner Aufgabe (der Kontrolle und Koordination ihrer Tätigkeit) erteilt.“ (Art. 12 Abs. 2 des Volksbegehrens; § 2 Abs. 10, § 14 Abs. 5 und 10 des Gewerkschaftsentwurfes).

c) im Rahmen der Pläne bestimmen die Intendanten und Direktoren selbständig über ihre Budgetmittel (Art. 12 Abs. 2 des Volksbegehrens; § 14 Abs. 6 des Gewerkschaftsentwurfes).

d) Sie verfügen auch über das Personal und die technischen Einrichtungen ihrer Studios (Art. 12 Abs. 3 des Volksbegehrens).

e) Sie haben das Vorschlagsrecht für Aufnahme, Beförderung, Kündigung und Entlassung von Personal. Der Verwaltungsdirektor darf ihre Vorschläge nur ablehnen, wenn diese gegen die Gesetze oder die Pläne verstoßen (Art. 12 Abs. 4 des Volksbegehrens).

f) Der Generalintendant muß seine Pläne „im Zusammenwirken mit den Intendanten und Direktoren“ ausarbeiten (Art. 10 Abs. 2 lit. d des Volksbegehrens; § 14 Abs. 3 des Gewerkschaftsentwurfes). Werden deren Vorschläge nicht beachtet, haben sie ein Berufungsrecht an den Aufsichtsrat (Art. 12 Abs. 5 des Volksbegehrens).

XII. Leistungsprinzip.

Der Gesellschaftsvertrag der Rundfunk Ges. m. b. H. erklärt: „Die Generalversammlung hat dafür zu sorgen, daß in der Gesellschaft nur solche Personen Organfunktionen ausüben, die fachlich vorgebildet sind.“

Zur Sicherung dieses bisher nicht immer eingehaltenen Prinzips sieht das Volksbegehren vor (Art. 13):

a) Alle irgendwie bedeutsamen Dienstposten müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

b) Bei der Auswahl der Bewerber gilt ausschließlich die einschlägige oder verwandte Berufserfahrung.

c) Bei der Beförderung gilt die fachliche Leistung und erst in zweiter Linie das Dienstalter.

d) Alle anderen Gesichtspunkte haben außer Betracht zu bleiben.

Das Leistungsprinzip des Art. 13 des Volksbegehrens entspricht dem Text des § 2 Abs. 9 des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe sowie der Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 7. April 1964, worin gefordert wird, daß „der Rundfunk ausschließlich nach den Prinzipien fachlicher Eignung, Leistung und Erfahrung zu führen ist“.

XIII. Aufbringung der Mittel.

Die Prüfung des Österreichischen Rundfunks durch das Betriebswissenschaftliche Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule, Zürich (Professor Daenzer) im Oktober 1961 erbrachte als Schlußsatz der Zusammenfassung das folgende Resultat: „Es ist unter Berücksichtigung aller Randbedingungen nicht zu erwarten, daß die Einsparungen einen Umfang erreichen, der die bestehende finanzielle Situation der Österreichischen Rundfunk Ges. m. b. H. grundlegend ändert. Die Beschaffung vermehrter finanzieller Mittel ist somit unseres Erachtens unumgänglich.“

Das Volksbegehren beseitigt die von Professor Daenzer als „Randbedingungen“ umschriebenen Elemente, das heißt die durch übertriebene Berücksichtigung des Parteienproporz hervorgerufene Paralyse der Gesellschaftsorgane. Es ist durchaus möglich, daß daraufhin weitaus größere Einsparungen zu erzielen sind, als sie Professor Daenzer unter den gegenwärtigen Umständen für denkbar hielt. Unser Gesetzentwurf trifft jedenfalls, da er die Aufgaben des Rundfunks genau festlegt, auch Vorsorge für die hiezu erforderlichen Mittel. „Wenn die Geschäftsabgarung einen Abgang aufweist und andere Mittel zu dessen Bedeckung nicht ausreichen“, wird die Gesellschaft ermächtigt, ein Programmengelt zu fordern, welches „nicht höher festgelegt werden darf, als zur Bedeckung des Abgangs notwendig ist“ (Art. 15 des Volksbegehrens).

Die Höhe des Abgangs unterliegt, wie die gesamte Betriebsführung, der Kontrolle einer Prüfungskommission aus unabhängigen Wirtschaftsprüfern und Betriebswissenschaftlern; die Kommission hat die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu überprüfen, desgleichen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 des Volksbegehrens), das heißt diesfalls die Einhaltung des Leistungsprinzips (siehe oben Abschnitt XII) und die Erfüllung der im Gesetz festgelegten Aufgaben (drei Programme des Hörfunks, zwei Programme des Fernsehens, Versorgungspflicht gegenüber der gesamten Bevölkerung; siehe oben, Abschnitt I).

Nachdem die Höhe des Abgangs solcherart genau kontrolliert wurde, wird die Prüfungskommission des weiteren zu kontrollieren haben, ob nicht „andere Mittel zu dessen Bedeckung ausreichen“. Solche andere Mittel könnten sein: die vom Hauptausschuß des Nationalrates zu genehmigenden staatlichen Rundfunkgebühren; die Einnahmen aus dem Werbefunk; Staatszuschüsse.

Wenn die Prüfungskommission zu der Feststellung gelangen sollte, daß diese Mittel nicht ausreichen, das heißt, wenn eine Neufestsetzung der staatlichen Gebühren nicht vorgenommen wird; die Einnahmen aus dem Werbefunk nicht mehr gesteigert werden können; Staatszuschüsse ausbleiben — erst dann kann ein Programm entgelt gefordert werden.

Über das vom Generalintendanten allenfalls vorgeschlagene und von der unabhängigen Prüfungskommission im Rahmen von deren umfassenden Kontrollbefugnis überprüfte Programm entgelt entscheidet der Aufsichtsrat, das heißt fünf Parteienvertreter nach dem National-

ratsproporz, drei Ländervertreter, drei Vertreter der Hörer und Seher, aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, zwei Vertreter der Dienstnehmer. Die Zusammensetzung dieses Gremiums gibt die Gewähr für die sachliche Berücksichtigung aller Gesichtspunkte.

Eine eigene Befreiungsbestimmung sichert, daß die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen niemandem aus finanziellen Gründen unmöglich gemacht wird (Art. 15 Abs. 3 des Volksbegehrens).

Die im Volksbegehren vorgesehene Aufbringung der Mittel entspricht dem in der Kurzfassung eines Rundfunkgesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und Freie Berufe vorgesehenen Prinzip (Art. 2 Abs. 3), daß „Teilnehmergebühren für Rundfunk und Fernsehen in solcher Höhe festzusetzen sind, daß diese ihre öffentliche Aufgabe erfüllen können. Durch Bestimmungen über Ermäßigung ist jedermann die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen zu ermöglichen“.

Weitere Unterlagen gemäß § 3 Abs. 6 des Volksbegehrensgesetzes BGBl. Nr. 197/1963.

Resolution des ÖGB-Bundesvorstandes vom 7. April 1964.

Der 5. Bundeskongress des ÖGB im September 1963 verwies in einem einstimmigen Beschluß auf die Notwendigkeit, die Situation des österreichischen Rundfunks und eine allfällige Rundfunkreform einer umfassenden Diskussion und einer baldigen Klärung zuzuführen.

Der Gesellschaftsvertrag der Firma „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ sicherte — entsprechend der sich aus der vorherigen Besetzungssituation durch die alliierten Mächte ergebenden Lage — den politischen Parteien unseres Landes über die Bundesregierung, aber auch über die Landesregierungen, den Haupteinfluß auf den Rundfunk. Wenn auch der Vorstand der Gesellschaft m. b. H. mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet ist, und wenn auch verschiedene Bundesminister eine gewisse Unabhängigkeit der Rundfunkleitung durch demonstrative Ablehnung von Eingriffen bekunden und sicherten, werden die obersten Rundfunkentscheidungen doch von den Hauptparteien getragen.

So sehr es notwendig ist, der Bundesregierung und den Landesregierungen die oberste Kontrolle über den Rundfunk zu sichern, sollte doch die Rundfunkgesellschaft, etwa nach dem Muster der B. B. C. London, über entsprechend weitgehende Autonomie, das heißt Eigenverantwortlichkeit unter öffentlicher Kontrolle innerhalb ihres gesellschaftlichen und staatlichen Auftrages, verfügen. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß sie die Gewähr bietet, diese in voller Überparteilichkeit unter Wahrung der gesamtösterreichischen Interessen, der Interessen aller Bevölkerungsschichten und Weltanschauungen sowie im Geiste allseitiger Information und Wissensvermittlung auszuüben. Insbesondere bedeutet die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Rundfunks unter öffentlicher Kontrolle, daß der Rundfunk ausschließlich nach den Prinzipien fachlicher Eignung, Leistung und Erfahrung zu führen ist, das heißt als nicht kommerzieller, aber rationell und produktiv arbeitender unabhängiger Kultur- und Informationsträger. Um die öffentlichen Aufgaben und die Freiheit des Rundfunks zu sichern, sind öffentliche Kontrolle und Selbstverwaltung unerlässlich. Die entsprechende Mitbestimmung

der Dienstnehmer und der Konsumenten (Hörer und Seher) muß gewährleistet sein.

Die Vertretung des Gesetzentwurfes der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe als eine von dieser Gewerkschaft vorgeschlagene Lösung des Rundfunkproblems fällt in die Zuständigkeit der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe und steht ihr selbst zu, wobei die mit den von der Rundfunkkommission des ÖGB vorgeschlagenen Prinzipien übereinstimmenden Grundgedanken einer Rundfunkreform weiterhin berücksichtigt werden mögen. Alle zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne der Vorschläge der Rundfunkkommission des ÖGB werden die Unterstützung des ÖGB finden, welcher sich damit als Vertretung der Dienstnehmer wie der Teilnehmer am Rundfunk und Fernsehen zu dem Grundgedanken der Demokratisierung, Selbstverwaltung und Eigenverantwortlichkeit des österreichischen Rundfunks bekennt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund mit seinen eineinhalb Millionen Mitgliedern und deren Angehörigen, die zum überwiegenden Teil Rundfunk- und Fernsehteilnehmer sind, beansprucht ein seiner Bedeutung entsprechendes Mitbestimmungsrecht in allen entscheidenden Rundfunkfragen, insbesondere bei dessen Neuorganisation.

Kurzfassung des Planes der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe zur Reform von Presserecht und Rundfunk in Form eines Gesetzentwurfes zur Durchführung des Volksbegehrens gemäß Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (Volksbegehrensgesetz), BGBl. Nr. 197/63, § 3 Abs. 4 lit. a,

einstimmig beschlossen vom Vorstand der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe am 27. Mai 1964.

Entwurf eines Bundesgesetzes über die öffentliche Aufgabe von Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Art. 1 (Verfassungsbestimmung): Öffentliche Aufgabe.

(1) Presse, Hörfunk und Fernsehen erfüllen eine öffentliche Aufgabe, soweit sie Bildung aller

Art, Nachrichten über öffentliche Angelegenheiten, darauf beruhende Meinungen und Kritik verbreiten.

(2) Presse, Hörfunk und Fernsehen erfüllen keine öffentliche Aufgabe, soweit sie der bloßen Sensation dienen.

(3) Die öffentliche Aufgabe von Presse, Hörfunk und Fernsehen bedingt deren autonome Selbstkontrolle zur Abwehr von wesentlichem Mißbrauch der Pressefreiheit, insbesondere durch übermäßige Kriminal- und Sexualberichterstattung sowie Verletzung der Privat- und Familiensphäre.

(4) Die Gewährleistung der Pressefreiheit wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Art. 2 (Verfassungsbestimmung): Hörfunk und Fernsehen.

(1) Die Freiheit von Hörfunk und Fernsehen ist gewährleistet. Sie umfaßt deren Freiheit, in Selbstverantwortung Programme herzustellen und zu senden sowie die Freiheit jedes Teilnehmers, jegliche in- und ausländische Sendung zu empfangen. Empfangsverbote finden nur aus Gründen des Jugendschutzes statt.

(2) Die Selbstverantwortung von Hörfunk und Fernsehens umfaßt insbesondere

- a) die ausschließliche Anwendung der Prinzipien von Eignung, Leistung und Erfahrung sowie der nicht auf Gewinn berechneten, aber rationellen Betriebsführung;
- b) die Anwendung des bundesstaatlichen Prinzips;
- c) die Mitbestimmung von demokratisch gewählten Vertretern der Hörer und Seher sowie der Mitarbeiter von Hörfunk und Fernsehen;
- d) die Festsetzung von Leistungsbefugnissen, die zur initiativen Führung von Hörfunk und Fernsehen ausreichen.

(3) Die Bundesregierung setzt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teilnehmergebühren für Rundfunk und Fernsehen in solcher Höhe fest, daß diese ihre öffentliche Aufgabe erfüllen können. Durch Bestimmungen über Ermäßigung ist jedermann die Teilnahme an Hörfunk und Fernsehen zu ermöglichen.

(4) Die Entrichtung der Gebühren begründet Anspruch auf Aufstellung von Geräten und auf Empfang von Programmen in Gemäßheit der öffentlichen Aufgaben von Hörfunk und Fernsehen. Diese haben die Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes ständig, gleichmäßig und angemessen mit ihren Diensten zu versorgen.

(5) Die Gebühren fallen nach Abzug der Einhebungskosten zur Gänze an Hörfunk und Fernsehen.

(6) Über die öffentlich rechtliche Organisation von Hörfunk und Fernsehen bestimmt ein eigenes Gesetz.

Art. 3 (Verfassungsbestimmung): Zulassungsfreiheit.

(1) Die gesamte Pressetätigkeit (Verlag, Herausgabe, Beschaffung von Informationen, Abfassung von Beiträgen, Redaktionsarbeit, Druck, Verbreitung, Vertrieb) bedarf keiner Zulassung.

(2) Juristische Tätigkeit bei Hörfunk und Fernsehen ist der Tätigkeit der Presse gleichzuhalten.

Art. 4: Beschlagnahme.

(1) Die Beschlagnahme von Druckwerken kann nur der unabhängige Richter anordnen.

(2) Die Beschlagnahme darf nicht angeordnet werden, wenn der durch sie erstrebte Rechtsschutz geringer wiegt als das öffentliche Interesse am Erscheinen des Druckwerkes.

(3) War die Beschlagnahme ungerechtfertigt, hat der Bund angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 5: Sorgfaltspflicht.

(1) Presse, Hörfunk und Fernsehen haben alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Wer nach solcher Prüfung im guten Glauben Nachrichten verbreitet, an denen, waren sie wahr, ein öffentliches Interesse bestünde, bleibt von strafrechtlicher Verantwortung frei.

(3) Kritik, die ausschließlich den öffentlichen Angelegenheiten gilt, insbesondere der Art, wie der Träger des öffentlichen Amtes dieses ausübt, bleibt von strafrechtlicher Verantwortung frei. Der Schutz der persönlichen Ehre bleibt hievon unberührt.

Art. 6: Berufsregister.

(1) Journalist ist, wer

- a) eine dreijährige Berufsausbildung oder Praxis hinter sich hat;
- b) den größeren Teil seines beruflichen Zeitaufwandes journalistischen Arbeiten widmet;
- c) den größeren Teil seines Gesamteinkommens aus journalistischer Arbeit bezieht;
- d) zur Ausübung presserechtlicher Verantwortung qualifiziert ist;
- e) der journalistischen Berufsorganisation angehört;
- f) von obigen fünf Bedingungen mindestens drei erfüllt.

(2) Die Eintragung in das Berufsregister und die Löschung aus diesem erfolgt auf Vorschlag der Berufsorganisation durch den Presserat, Streitfälle entscheidet der Presserat unter Vorsitz eines unabhängigen Richters.

(3) Die Zulassungsfreiheit der Presse bleibt hievon unberührt.

Art. 7: Informationsrecht.

Auskünfte an Journalisten sind von den Behörden zu erteilen, außer es würde deren Arbeit

hiedurch wesentlich behindert oder schutzwürdiges Privatinteresse verletzt, ohne daß zugleich ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe bestünde.

Art. 8: Zeugnisverweigerung.

(1) Journalisten können über ihre Informationsquellen (Gewährsleute, Verfasser, anvertraute Nachrichten) das Zeugnis verweigern.

(2) Die Beschlagnahme von Schriftstücken in ihrem Besitz findet nicht statt, wenn sie die Ermittlung ihrer Informationsquellen bezweckt.

(3) Das gleiche gilt sinngemäß von Hausdurchsuchungen.

Art. 9 (Verfassungsbestimmung): Selbstkontrolle.

(1) Ein Presserat, dem die gleiche Anzahl Journalisten und Herausgeber (Verleger, Eigentümer) angehören, wird auf Vorschlag von deren Organisation vom Hauptausschuß des Nationalrates ernannt.

(2) Dem Presserat obliegt die autonome Selbstkontrolle von Presse, Rundfunk und Fernsehen. Vorsitz und Geschäftsführung gibt er sich selbst.

(3) Sprüche des Presserates sind über dessen Verlangen zu veröffentlichen beziehungsweise zu senden, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Gegendarstellung.

(4) Durch jährlich zu erneuernde eidesstattliche Erklärung gegenüber den Gerichten hat der Herausgeber (Verleger, Eigentümer) jeder periodischen Druckschrift deren Besitz- und Kreditverhältnisse offenzulegen sowie die sonstigen Verhältnisse, aus denen sich die Verfügungsgewalt über das betreffende Druckwerk ergibt; die Gerichte können zusätzliche Angaben fordern.

(5) Erklärt der Presserat, daß durch ein Pressezeugnis in ausländischer Verfügungsgewalt die Gefahr der Überfremdung besteht, so kann dieses im Inland nicht erscheinen. Die Zulassungs- und Meinungsfreiheit bleibt hievon unberührt.

Art. 10: Vollzugsklausel.

Wien, Mai 1964

Entwurf der Gewerkschaft Kunst und freie Berufe,

beschlossen auf der Vorstandssitzung am 27. Mai 1964.

**Bundesgesetz vom
über die Errichtung eines Fonds „Österreichischer Rundfunk“ (Rundfunkgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Aufgaben des Fonds.

§ 1. (1) Zur Sicherung der Freiheit und Verantwortung des Österreichischen Rundfunks

und Fernsehens wird ein unabhängiger Fonds errichtet, dem der Betrieb dieser Einrichtungen obliegt und der für die Erfüllung ihrer Kultur- und Informationsaufgabe sorgt. Er führt die Bezeichnung „Österreichischer Rundfunk“.

(2) Der Österreichische Rundfunk umfaßt den Hörrundfunk, in der Folge kurz „Hörfunk“ genannt und den Fernsehrundfunk, in der Folge kurz „Fernsehen“ genannt.

(3) Dieser Fonds genießt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2. (1) Zweck des Fonds „Österreichischer Rundfunk“ ist

- a) die Erfüllung kultureller Aufgaben, darunter die Volks- und insbesondere die Jugendbildung; die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft; die Darbietung von Unterhaltung;
- b) die umfassende, objektive und unparteiische Information der Allgemeinheit mittels Einholung und Verbreitung von Nachrichten und Reportagen; Kommentaren und Stellungnahmen; sachlicher Kritik am öffentlichen und kulturellen Leben.

(2) Die Tätigkeit des Fonds umfaßt

- a) die Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art innerhalb des im Abs. 1 festgelegten Aufgabenbereiches mittels Hörfunk- und Fernsehsendungen;
- b) die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen zur Aufnahme, Speicherung und Wiedergabe von Ton- und Bilddarbietungen;
- c) die Errichtung und den Betrieb von Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen aller Art;
- d) die Errichtung und den Betrieb von Hörfunk- und Fernsehempfangsanlagen zur Überwachung des Betriebes.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (§ 19 Abs. 2) gehen die der „Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ zur Erfüllung ihrer Aufgaben erteilten fernmeldebehördlichen Bewilligungen in den geltenden Fassungen auf den Fonds über.

(4) Der Fonds sorgt für Produktion und Sendung von zumindest

- a) drei Programmen beim Hörfunk (Regionalprogramm, Nationalprogramm, Drittes Programm);
- b) zwei Programmen beim Fernsehen (Erstes und Zweites Fernsehprogramm);
- c) eines ausreichenden Kurzwellendienstes (Auslandsdienst).

(5) Ferner sorgt der Fonds für eine dem internationalen Standard entsprechende Entwicklung seiner Programme sowie der dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Einrichtungen.

(6) Der Fonds hat die Pflicht, die Bevölkerung möglichst komplett mit Hörfunk und Fernsehen

von optimaler Qualität im Einklang mit dem internationalen technischen Fortschritt zu versorgen.

(7) Der Fonds sorgt für eine Programmgestaltung gemäß den folgenden Grundsätzen:

- a) Die im § 2 Abs. 1 festgelegten Zwecke sind so zu erfüllen, daß dem Bestand der demokratischen Republik kein Schaden erwächst.
- b) Die unbeeinflusste Berichterstattung über die Vorgänge in den gesetzgebenden Organen des Bundes und der Länder sowie in Gemeindevertretungen hat durch journalistische Fachkräfte zu erfolgen.
- c) Staatlichen Organen, Religionsgemeinschaften, politischen Parteien und Interessenvertretungen sind ausreichende Sendezeiten zu gewähren. Derartige Sendungen sind in An- und Absagen besonders zu kennzeichnen.
- d) Der Wahrheit widersprechende Mitteilungen in Sendungen über Personen oder Personenvereinigungen oder über Stellen des Bundes, der Länder oder Gemeinden sind unaufgefordert oder über Verlangen richtigzustellen, im zweitgenannten Fall jedoch nur, soweit es sich nicht um unwesentliche oder schikanöse Berichtigungsverlangen handelt.
- e) Werbesendungen dürfen zu den im § 2 Abs. 1 festgelegten Zwecken des Fonds nicht im Widerspruch stehen.

(8) Der Fonds sorgt dafür, daß die Tätigkeit der ständig oder fallweise Beschäftigten (Dienstnehmer und Mitarbeiter) bei Hörfunk und Fernsehen keiner über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinausgehenden Einwirkung des Staates, der politischen Parteien oder Interessenvertretungen unterliegt, sondern ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit dient.

(9) Das Personal von Hörfunk und Fernsehen ist ausschließlich nach den Prinzipien fachgerechter Eignung, Leistung und Erfahrung auszuwählen, zu beschäftigen und zu befördern.

(10) In den Grenzen eines vom Kuratorium zu beschließenden Organisations- und Stellenplanes und der darin festzulegenden Weisungsbefugnisse der Vorgesetzten ist die Eigenverantwortlichkeit der Dienstnehmer sowie Mitarbeiter gesichert. Der Fonds sorgt dafür, daß diesen von ihren Vorgesetzten ein solches Maß an Selbständigkeit bei der täglichen Arbeit eingeräumt wird, daß sie ihre Kultur- und Informationsaufgabe (§ 2 Abs. 2) ausschließlich gemäß den sittlichen Grundsätzen ihres Berufes erfüllen können.

(11) Zur Erfüllung seiner Kultur- und Informationsaufgabe ist dem Fonds, seinen Dienstnehmern und Mitarbeitern von allen öffentlichen Organen möglichst umfassender Einblick in deren Tätigkeit, Akten und Absichten zu gewähren.

(12) Der Fonds ist berechtigt und verpflichtet

- a) zum Abschluß von Kollektivverträgen;
- b) zum Abschluß von Verträgen mit den Mitarbeitern auf Grund einer kollektivvertraglichen Rahmenvereinbarung.

(13) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn berechnet. Hörfunk und Fernsehen sind jedoch nach kaufmännischen Grundsätzen rationell und produktiv zu führen.

Finanzierung des Fonds.

§ 3. (1) Das Vermögen des Fonds ist aus dem Vermögen der „Österreichischen Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ zu bilden, deren Rechtsnächfolger der Fonds mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes (§ 19 Abs. 2) wird.

(2) Die finanziellen Mittel des Fonds sind aufzubringen durch

- a) Anteile von den Einnahmen an den Hör- und Fernsehgebühren, mindestens in der Höhe von 80 v. H.;
- b) die Subventionen des Bundes für den Auslands-Kurzwellendienst;
- c) Zuwendungen des Bundes und der Länder;
- d) Zuwendungen und Einnahmen aller Art, gegebenenfalls unter Betrieb notwendiger Konzessionen, sofern dadurch den kulturellen Aufgaben und der Unabhängigkeit des Rundfunks kein Abbruch getan wird;
- e) Investitionskredite.

§ 4. Die Höhe der allfälligen Abgänge wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgestellt.

Organisation des Fonds.

§ 5. Organe des Fonds sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Kuratorium;
- c) das Direktorium.

§ 6. (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern des Bundes und der Länder, und zwar entsendet

- a) jeder Landtag je einen Vertreter für die Dauer seiner Gesetzgebungsperiode;
- b) der Nationalrat die restlichen Vertreter für die Dauer seiner Gesetzgebungsperiode in solcher Zahl, daß die Delegiertenversammlung insgesamt aus eben so vielen Mitgliedern besteht wie der Hauptausschuß des Nationalrates und in solcher Zusammensetzung, daß die Delegiertenversammlung insgesamt das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien widerspiegelt.

(2) Die gemäß Abs. 1 entsandten Mitglieder der Delegiertenversammlung können vom Nationalrat beziehungsweise den Landtagen jederzeit aberufen und durch andere Vertreter ersetzt werden. Die Wiederentsendung nach Ablauf der

Funktionsperiode dieser Vertretungskörper oder der Delegiertenversammlung (Abs. 5) ist zulässig.

(3) Ferner sind die für Hörfunk und Fernsehen kompetenzmäßig zuständigen Bundesminister Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(4) Der Generalintendant (§ 14) hat in der Delegiertenversammlung Sitz, jedoch keine Stimme.

(5) Die Funktionsperiode der Delegiertenversammlung beträgt drei Jahre.

(6) Ordentliche Sitzungen der Delegiertenversammlung finden zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden (§ 7 Abs. 1) unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Rückscheinbrief einberufen werden. Sie müssen unverzüglich auf gleiche Weise einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung (Abs. 1 und 3) dies verlangt.

§ 7. (1) Die zuständigen Bundesminister (§ 6 Abs. 3) fordern die Vertretungskörper auf, gemäß § 6 Abs. 1 Vertreter zu entsenden und gemäß § 6 Abs. 2 für den Ersatz abberufener Vertreter zu sorgen. Sie berufen die Delegiertenversammlung zur ersten Sitzung der Funktionsperiode (§ 6 Abs. 5) ein und führen in dieser gemeinsam den Vorsitz. In dieser Sitzung wählt die Delegiertenversammlung ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und gibt sich unter Beachtung der Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 6 und 8 ihre Geschäftsordnung.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung das jeweils an Jahren älteste Mitglied der Delegiertenversammlung den Vorsitz.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende (Abs. 2) nach Ablauf einer Woche, spätestens jedoch binnen Monatsfrist mit eingeschriebenem Rückscheinbrief eine neue Sitzung einberufen, die jedenfalls beschlußfähig ist.

(4) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt, wobei der Vorsitzende (Abs. 2) nicht mitstimmt, außer wenn seine Stimme den Ausschlag gibt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

§ 8. (1) Der Delegiertenversammlung obliegen

- a) die Kenntnisnahme der Rahmenpläne für Programm und Technik (§ 11 lit. a);
- b) die Festlegung der Geschäftsverteilung des Direktoriums gemäß § 14 Abs. 8 lit. e;
- c) die Festsetzung von Richtlinien für Ausmaß und Verteilung von Sendezeiten, die

den staatlichen Organen, Religionsgemeinschaften, politischen Parteien und Interessenvertretungen zur Verfügung stehen, sowie von Sendezeiten für Werbezwecke, unter Berücksichtigung von Abs. 2;

- d) die Kenntnisnahme des Organisations- und Stellenplanes (§ 11 lit. c);
 - e) die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen (§ 14 Abs. 3 lit. c);
 - f) die Bestellung und Abberufung des Generalintendanten, der Fachdirektoren sowie Intendanten (§§ 13 und 14), unter Beachtung von Abs. 3;
 - g) die Bestellung und Abberufung eines sechsgliedrigen Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 sowie die Publikation von dessen Berichten;
 - h) die Genehmigung des Jahresvoranschlages (§ 11 lit. e);
 - i) die jährliche Feststellung der Höhe allfälliger Abgänge (§ 4);
 - j) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kuratoriums (§ 9 Abs. 5) sowie die Rundfunkräte (§ 12 Abs. 6);
 - k) die Genehmigung des Jahresberichtes (§ 11 lit. f), dessen Weiterleitung an den Nationalrat sowie dessen Publikation;
 - l) die Beschlußfassung über die Entlastung des Direktoriums für das abgelaufene Berichtsjahr;
 - m) die Prüfung der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes von seiten der übrigen Organe des Fonds (§ 5).
- (2) a) Sendezeiten für staatliche Organe, Religionsgemeinschaften oder Interessenvertretungen (Abs. 1 lit. c) sind gemäß § 2 Abs. 7 lit. c im Regional- und Nationalprogramm des Hörfunkes sowie im Ersten Programm des Fernsehens festzusetzen.
 - b) Sendezeiten für politische Parteien (Abs. 1 lit. c) sind im Regionalprogramm des Hörfunkes auf die Zeit von vier Wochen vor Regionalwahlen, im Nationalprogramm des Hörfunkes sowie im Ersten Programm des Fernsehens auf die Zeit von vier Wochen vor allgemeinen Wahlen zu beschränken.
 - c) Sendezeiten für Werbezwecke (Abs. 1 lit. c) sind gemäß § 2 Abs. 7 lit. e im Regional- und Nationalprogramm des Hörfunkes sowie im Ersten Programm des Fernsehens festzusetzen.
 - d) Ein Programm des Hörfunkes und ein Programm des Fernsehens ist von Sendungen gemäß lit. a bis c freizuhalten.
 - e) Jeder rundfunkfremde Einfluß auf andere als unter lit. a bis c erwähnte Sendungen ist untersagt.

- (3) a) Als Generalintendant kann nur berufen werden, wer über zumindest 15jährige, als Fachdirektor nur, wer über zumindest 10jährige, als Intendant nur, wer über zumindest 5jährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.
- b) Als Generalintendant, Fachdirektor oder Intendant kann nicht berufen werden, wer Angestellter oder hauptamtlicher Funktionär einer politischen Partei ist; Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung, des National- oder Bundesrates oder eines Landtages ist; oder eine der aufgezählten politischen oder staatlichen Stellungen in den letzten drei Jahren bekleidet hat.
- (4) Dem sechsgliedrigen Prüfungsausschuß gemäß Art. 1 lit. g müssen zumindest zwei unabhängige Wirtschaftsprüfer sowie ein öffentlicher Notar angehören. Der Ausschuß hat die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Fondsgewinnung (§ 2 Abs. 13) zu überprüfen. Er hat der Delegiertenversammlung jährlich einen ausführlichen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten. Er kann erst drei Jahre nach seiner Bestellung abberufen werden.
- § 9. (1) Das Kuratorium besteht aus
- dem Generalintendanten und den vier Fachdirektoren (§§ 13 und 14);
 - fünf Intendanten (§ 14 Abs. 9), berufen gemäß Abs. 2 lit. a und c;
 - fünf Vertretern der Dienstnehmer des Fonds, entsendet gemäß Abs. 3;
 - fünf Vertretern der Hörer und Seher, berufen gemäß Abs. 2 lit. a bis c;
 - fünf leitenden Angestellten mit beratender Stimme, kooptiert vom Kuratorium, und zwar zumindest drei Techniker.
- (2) Der Generalintendant hat zu berufen die dem Kuratorium gemäß Abs. 1 lit. b und d angehörenden Mitglieder nach folgenden Grundsätzen:
- Der Intendant des Studios der Bundeshauptstadt sowie der vom zugehörigen Rundfunkrat nominierte Vertreter der Hörer und Seher (§ 12 Abs. 10 lit. a) müssen jedenfalls berufen werden.
 - Von den übrigen Studiobereichen wird eine Liste angefertigt, in der diese, nach fallenden Hörerzahlen angeordnet, so oft eingetragen werden, bis elf Eintragungen vorliegen. Sodann wird der Intendant für den Auslandsdienst (Kurzwellendienst) der Liste beigelegt.
 - Maßgebend für die Ermittlung der Hörerzahl ist die im letzten Jahresvoranschlag (§ 14 Abs. 3 lit. d) ausgewiesene Zahl und Aufschlüsselung der Betriebsbewilligungen.
- (3) Die Vertreter der Dienstnehmer gemäß Abs. 1 lit. c werden vom Zentralbetriebsrat ent-

sendet. Das Studio der Bundeshauptstadt muß jedenfalls vertreten sein.

(4) Den Vertretern der Dienstnehmer ist vom Direktorium die nötige Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(5) Eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kuratoriums (gemäß Abs. 1 lit. c und d) setzt die Delegiertenversammlung fest.

(6) Alle Mitglieder des Kuratoriums sind bei Ausübung ihrer Funktionen in diesem Organ von Weisungen jeglicher Art unabhängig und nur ihrem Gewissen sowie den bestehenden Gesetzen verpflichtet.

(7) Die Funktionsperiode des Kuratoriums beträgt drei Jahre.

(8) Ordentliche Sitzungen des Kuratoriums finden einmal monatlich statt, außer in den Monaten Juli und August. Sie werden vom Generalintendanten (§ 14) unter Einhaltung einer einwöchigen Frist einberufen. Außerordentliche Sitzungen können vom Generalintendanten unverzüglich mittels eingeschriebenem Rückscheinbrief einberufen werden. Sie müssen unverzüglich auf gleiche Weise einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums (Abs. 1) dies verlangt.

§ 10. (1) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Generalintendant, im Falle seiner Verhinderung der an Jahren älteste Fachdirektor, im Falle von dessen Verhinderung der an Jahren älteste Intendant.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende (Abs. 1) mittels eingeschriebenem Rückscheinbrief binnen Wochenfrist eine neue Sitzung einberufen, die jedenfalls beschlußfähig ist.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen gefaßt, wobei der Vorsitzende (Abs. 1) nicht mitstimmt, außer wenn seine Stimme den Ausschlag gibt. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(4) Das Kuratorium gibt sich unter Beachtung der Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 9 und 11 eine Geschäftsordnung.

§ 11. Dem Kuratorium obliegen

- die Beschlußfassung über die Rahmenpläne für Programm und Technik (§ 14 Abs. 3 lit. a), unter Anhörung der Rundfunkräte gemäß § 12 Abs. 10 lit. b;
- die Bestellung der Rundfunkräte gemäß § 12 Abs. 2;
- die Beschlußfassung über den Organisations- und Stellenplan (§ 14 Abs. 3 lit. b);
- die Kenntnisnahme des Abschlusses von Kollektivverträgen (§ 14 Abs. 3 lit. c);
- die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (§ 14 Abs. 3 lit. d);

- f) die Beschlußfassung über den Jahresbericht (§ 14 Abs. 3 lit. e);
 g) die Beschlußfassung über alle Geschäfte, über die das Direktorium kein Einvernehmen erzielt (§ 14 Abs. 3 und 7).

§ 12. (1) Das Kuratorium bestellt gemäß § 11 lit. b in jedem Studiobereich einen Rundfunkrat aus hervorragenden Persönlichkeiten als beratendes Organ des Fonds.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Intendanten. Dieser hat das Einvernehmen mit den zuständigen Betriebsräten sowie den Vertretern der Hörer und Seher (Abs. 4) herzustellen. Die Bestellung hat spätestens zwei Monate nach Konstituierung des Kuratoriums zu erfolgen.

- (3) In die Rundfunkräte sind zu berufen:
 Vertreter der Landesregierungen und Landtage;
 Vertreter der Religionsgemeinschaften;
 Vertreter der Kultur, insbesondere der Erziehung, Kunst, Wissenschaft, Volksbildung, Presse;
 Vertreter der Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen;
 der zuständige Intendant;
 die Mitglieder des Betriebsrates des betreffenden Studiobereiches;
 die gewählten Vertreter der Hörer und Seher des betreffenden Studiobereiches (Abs. 4).

(4) In jedem Studiobereich sind die Vertreter der Hörer und Seher wie folgt zu bestimmen:

Durch geheime persönliche und unmittelbare Briefwahl werden in jedem Bundesland so viele Vertreter gewählt, als dieses Mitglieder des Bundesrates stellt. Träger des aktiven und passiven Wahlrechtes ist jeder Inhaber einer aufrechten Betriebsbewilligung. Dem Inhaber mehrerer Bewilligungen steht bloß die einmalige Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes je Wahlgang zu. Kandidatenlisten müssen mit den Unterschriften von 1000 Wahlberechtigten versehen sein. Den Kandidaten sind Sendezeiten im Hörfunk und Fernsehen zur Verfügung zu stellen. Wahlbehörde ist das Bundesministerium für Verkehr, welches in Analogie zur Betriebsratswahlordnung die näheren Bestimmungen trifft.

(5) Den Mitgliedern der Rundfunkräte ist von ihren Dienstgebern die nötige Freistellung unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

(6) Eine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Rundfunkräte setzt die Delegiertenversammlung fest.

(7) Alle Mitglieder der Rundfunkräte sind bei Ausübung ihrer Funktionen in diesen Organen von Weisungen jeglicher Art unabhängig und nur ihrem Gewissen sowie den bestehenden Gesetzen verpflichtet.

(8) Die Funktionsperiode der Rundfunkräte beträgt drei Jahre.

(9) Die Einberufung der ersten Sitzung der Funktionsperiode obliegt dem zuständigen Intendanten. Er führt in dieser Sitzung den Vorsitz. In ihr wählt der Rundfunkrat einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und gibt sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 sowie 10 und 11 eine Geschäftsordnung.

(10) Jedem Rundfunkrat obliegt

- a) durch Wahl aus seiner Mitte die Nominierung eines Vertreters der Hörer und Seher (Abs. 4), der für die Berufung ins Kuratorium gemäß § 9 Abs. 2 bereitsteht;
 b) die Beschlußfassung über Empfehlungen betreffend die Programme des Hörfunks und Fernsehens.

(11) Alle Organe des Fonds sind verpflichtet, die Empfehlungen der Rundfunkräte bei ihrer Beschlußfassung in Erwägung zu ziehen.

§ 13. (1) Das Direktorium besteht aus dem Vorsitzenden (Abs. 2) und vier Fachdirektoren (§ 14 Abs. 8).

(2) Der Vorsitzende des Direktoriums führt den Titel Generalintendant.

§ 14. (1) Dem Vorsitzenden des Direktoriums (Generalintendanten) obliegt im Rahmen seiner in diesem Gesetz festgelegten Befugnisse die Koordination sowie die Obsorge für die Arbeitsfähigkeit und das tatsächliche Funktionieren des Fonds.

(2) Zum Wirkungsbereich des Generalintendanten gehören insbesondere

- a) die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung gemäß § 6 Abs. 4;
 b) der Vorsitz im Kuratorium gemäß § 10 Abs. 1;
 c) die Berufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2;
 d) die Festsetzung der näheren Bestimmungen über die Personalkommission gemäß Abs. 11 lit. c.

(3) Dem Generalintendanten obliegen im Einvernehmen mit den Fachdirektoren sowie unter Beachtung der Abs. 4 bis 6:

- a) die Ausarbeitung der Rahmenpläne für Programm und Technik;
 b) die Ausarbeitung des Organisations- und Stellenplanes, welcher auch die finanziellen Kompetenzen zu vergeben hat;
 c) der Abschluß von Kollektivverträgen für Dienstnehmer und Mitarbeiter sowie von sonstigen Gesamtvereinbarungen;
 d) die Ausarbeitung des Jahresvoranschlages;
 e) die Ausarbeitung des Jahresberichtes.

(4) Bei der Ausarbeitung der Rahmenpläne für Programm und Technik ist Rücksicht zu nehmen auf:

- a) die Richtlinien gemäß § 2;

- b) die Richtlinien der Delegiertenversammlung gemäß § 8 Abs. 1 lit. c;
- c) die Gewährung von Sendezeiten bei den Wahlen der Vertreter der Hörer und Seher gemäß § 12 Abs. 4;
- d) die Anhörung der Rundfunkräte gemäß § 12 Abs. 11.

(5) Bei der Ausarbeitung der Rahmenpläne für Programm und Technik, des Organisations- und Stellenplanes, des Jahresvoranschlags sowie beim Abschluß von Kollektivverträgen und sonstigen Gesamtvereinbarungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Fachdirektoren und den Intendanten ein selbständiger Wirkungsbereich zukommt und daß ein solcher auch den leitenden Angestellten zu gewähren ist.

(6) Innerhalb der im Abs. 10 umgrenzten Wirkungsbereiche sind den Fachdirektoren und Intendanten sowie den leitenden Angestellten besondere Budgetposten zu ihrer selbständigen Verfügung einzuräumen (Abs. 3 lit. b).

(7) Wird das gemäß Abs. 3 herzustellende Einvernehmen nicht erzielt, so hat der Generalintendant ohne Verzug für eine Beschlußfassung des Kuratoriums gemäß § 11 lit. g zu sorgen, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Absätze 4 bis 6.

(8) Die Wirkungsbereiche der Fachdirektoren gemäß Abs. 10 verteilen sich wie folgt:

- a) dem Administrativen Direktor obliegen die Verwaltungsangelegenheiten des Hörfunks und Fernsehens;
- b) dem Technischen Direktor die technischen Angelegenheiten des Hörfunks und Fernsehens;
- c) dem Programmdirektor des Hörfunks die Programmangelegenheiten des Hörfunks;
- d) dem Programmdirektor des Fernsehens die Programmangelegenheiten des Fernsehens;
- e) die übrige Geschäftsverteilung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

(9) Die Geschäfte der Intendanten verteilen sich wie folgt:

Je ein Intendant ist zuständig für den Bereich jedes Bundeslandes sowie für den Auslandsdienst (Kurzwellendienst).

(10) Zum Wirkungsbereich der Fachdirektoren und Intendanten gehören die Führung der laufenden Geschäfte sowie die selbständige Durchführung der Rahmenpläne für Programm und Technik, des Organisations- und Stellenplanes, des Jahresvoranschlags sowie der Kollektivverträge und sonstigen Gesamtvereinbarungen. Die Fachdirektoren sind hiebei keinen Weisungen des Generalintendanten unterworfen, die Intendanten keinen Weisungen des Generalintendanten oder der Fachdirektoren.

(11) a) Der Abschluß von Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit oder für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten bedarf der vorherigen Prüfung durch eine Personalkommission, welche für die fachliche Beurteilung der Aufnahme sowie auch der Vorrückung von Dienstnehmern und Mitarbeitern sowie für Kündigungen und Entlassungen zuständig ist. Diese wird aus Vertretern des Dienstgebers und der Dienstnehmer paritätisch zusammengesetzt.

b) Die Personalkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Kuratorium.

c) Nähere Bestimmungen trifft der Generalintendant im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat.

§ 15. (1) Der Fonds wird durch den Generalintendanten, im Falle seiner Verhinderung durch den an Jahren ältesten Fachdirektor nach außen vertreten.

(2) Innerhalb ihrer Wirkungsbereiche sind die Fachdirektoren und Intendanten sowie die leitenden Angestellten gemäß dem finanziellen Kompetenzplan (§ 14 Abs. 3 lit. b) zeichnungsberechtigt.

§ 16. (1) Der Fonds „Österreichischer Rundfunk“ genießt die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren.

(2) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, unbeschadet des § 4 Abs. 1 Z. 7 des Umsatzsteuergesetzes, sowie von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben, der Gerichtsgebühren und der Justizverwaltungsgebühren sind befreit

a) Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften sowie die im Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen, soweit sie die Übertragung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften betreffen, die gemäß § 3 Abs. 1 zum Fondsvermögen gehören.

b) Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften, die im Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen sowie alle Maßnahmen, welche die Tätigkeit des Fonds (§ 2 Abs. 2) zum Gegenstand haben.

§ 17. Der Fonds kann sich durch die Finanzprokurator in Wien vertreten lassen.

§ 18. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 19. (1) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt den für den Rundfunk kompetenzmäßig zuständigen Bundesministern.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt 30 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Rechtsgutachten zu Abschnitt IV der Begründung des Volksbegehrens.

Am 5. Juli 1964 legten die Initiatoren des Volksbegehrens einer Reihe von Rechtslehrern die folgenden Fragen vor:

1. Unser Gesetzentwurf enthält die folgende Bestimmung:

„Artikel 9.

(1) Der Aufsichtsrat besteht ... aus elf Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers oder Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sein ...

(3) Bei der Bestellung der übrigen fünf Mitglieder ist auf angemessene Mitbestimmung der politischen Parteien durch die Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten.“

Sind Sie der Meinung, daß diese Bestimmung gegen den Gleichheitssatz verstößt oder daß sie eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung darstellt? Wir verfolgten damit das Ziel, im Aufsichtsrat eines so wesentlichen Kulturinformationsmediums nicht ausschließlich Parteivertreter zu belassen, sondern auch unpolitische Gruppierungen (Ländervertreter, Vertreter der Hörer und Seher aus dem Bereich von Kunst, Wissenschaft und Volksbildung) mit ins Spiel zu bringen.

2. Sind Sie der Meinung, daß es gegen den Gleichheitssatz verstößt, wenn im Aufsichtsrat des Rundfunks ausschließlich parteiliche Vertreter saßen, das heißt, wenn der bisherige Zustand (27 Parteienvertreter im Stärkeverhältnis des Nationalrates) gesetzlich verankert werden sollte?

3. Unser Gesetzentwurf enthält die folgende Bestimmung:

„Artikel 10.

(2): Zum Generalintendanten darf nur bestellt werden, wer in den letzten fünf Jahren (es folgt dieselbe Bestimmung wie für die sechs Mitglieder des Aufsichtsrates) und über mindestens zehn Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügt ...“ Eine gleichartige Bestimmung soll auch für die Intendanten und Direktoren gelten (Art. 12 Abs. 1).

Sind Sie der Meinung, daß diese Bestimmungen gegen den Gleichheitssatz verstoßen oder daß sie sachlich gerechtfertigte Differenzierungen darstellen? Wir verfolgten damit das Ziel, die oberste

fachliche Leitung des Rundfunks — insgesamt etwa ein Dutzend Personen — der Sphäre der Parteipolitiker möglichst weit zu entrücken.

Beiliegend die Antworten der Professoren:

Ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Ernst C. Hellbling, Obersenatsrat d. R. der Stadt Wien, Universität Wien, Wien I.

Universitätsprofessor Dr. Franz Bydlinki, Juristisches Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn.

Universitätsprofessor Dr. Robert Walter, Ordinarius für öffentliches Recht, Universität Graz.

Ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor Dr. René Marcic, Vorstand des Institutes für Rechts- und Staatsphilosophie der Universität Salzburg.

Ordentlicher Professor Dr. Gustav E. Kafka, Vorstand des Instituts für öffentliches Recht, Hochschule für Welthandel, Wien.

Universitätsprofessor Dr. Günther Winkler, Ordinarius für öffentliches Recht, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien.

Universitätsprofessor Dr. Adolf Merkl, emeritierter Ordinarius für öffentliches Recht, Universität Wien.

Ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Ernst C. Hellbling, Obersenatsrat d. R. der Stadt Wien
Wien, 9. Juli 1964
XIII., Volksgasse 12

1. Meiner Ansicht nach verstößt Art. 9 des Entwurfs nicht gegen den Gleichheitssatz, da das Bestreben nach Entpolitisierung einer so wichtigen Einrichtung des öffentlichen Lebens die Objektivität und Unparteilichkeit zum Ziele hat und demnach als hinreichende und sachliche Rechtfertigung für die geplante Differenzierung angesehen werden muß.

2. Ich bin nicht der Ansicht, daß es dem Gleichheitssatz widerspricht, wenn im Aufsichtsrat des Rundfunks ausschließlich parteiliche Vertreter sitzen, da die politischen Parteien auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes ein grundlegendes Element des Verfassungslebens bilden. Das Nebeneinander verschiedener Parteien mit voneinander abweichenden Zielen soll im Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Gruppen ein in der Mitte liegendes, allen Interessentengruppen gleichermaßen Rechnung tragendes und demgemäß möglichst gerechtes Ergebnis zeitigen. Die gleichzeitige Beiziehung unparteiischer Personen verbürgt dieses Ziel noch besser. Dem gleichen Ziel nun dient meines Erachtens das Streben nach Unparteilichkeit des Rundfunks, und somit sind die von mir zu 1. und zu 2. geäußerten Ansichten miteinander ohneweiteres vereinbar.

3. Aus den unter 1. angeführten Gründen stehen die Art. 10 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Entwurfs mit dem Gleichheitssatz nicht in Widerspruch.

Ausdrücklich sei bemerkt, daß es sich um meine private Ansicht handelt und ich daher nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob der Verfassungsgerechtshof diese Auffassung teilen würde. Bekanntlich lassen sich in dieser Hinsicht nur sehr selten Prognosen stellen, die eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für sich haben.

Juristisches Seminar

der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität,
Bonn

Professor Dr. Franz Bydlinski

53 Bonn, den 8. Juli 1964

Am Hof

Telefon 319 41

Welche Differenzierungen bei der Festlegung der Voraussetzungen für die Fähigkeit zum Amte eines Aufsichtsrates oder Intendanten beim Österreichischen Rundfunk sachlich gerechtfertigt sind, läßt sich nur von den — in § 1 des Presseentwurfes zutreffend umschriebenen — sachlichen Aufgaben des Rundfunks her beurteilen.

Danach läßt sich mit großer Sicherheit die dritte Frage verneinen. Von einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dadurch, daß man für verantwortungsvolle Stellungen eine bestimmte berufliche Qualifikation und Erfahrung verlangt, kann meines Erachtens gar keine Rede sein. Sonst wäre jede Forderung einer bestimmten beruflichen Ausbildung oder Praxis etwa für akademische Berufe oder zum Beispiel für die selbständige Ausübung eines Handwerks gleichheitswidrig.

Aber auch die Forderung, daß jene Personen, die den Österreichischen Rundfunk leiten sollen, nicht an eine Partei gebunden sein sollen, ist sachlich durchaus vertretbar. Der Rundfunk hat die Aufgabe, der gesamten Bevölkerung zu dienen, so daß es nicht zweckmäßig ist, wenn die Leiter enge mit einem organisierten Teil derselben, mit einer Partei, verbunden sind.

Aus diesem Grund halte ich auch die vorgeschlagene Vorschrift über den Aufsichtsrat für nicht gleichheitswidrig. Das Bestreben, den Aufsichtsrat einer Institution, die dem ganzen Volke zu dienen bestimmt ist, nicht dem ausschließlichen Einfluß der Parteien zu überlassen, sondern auch Vertretern anders als parteipolitisch strukturierter Bevölkerungsgruppen Einfluß zu verschaffen, begründet eine sachlich vertretbare Differenzierung. Anders könnte nur entscheiden, wer es für sachlich geradezu geboten hält, daß der Rundfunk gerade den Parteien vollkommen überlassen sein muß. Ein solches Postulat wäre jedoch unbegründet, da ein zwingender

sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufgaben des Rundfunks und den Funktionen der Parteien nicht ersichtlich ist.

Von Gleichheitswidrigkeit der vorgeschlagenen Regelung kann umso weniger die Rede sein, als die Parteien gegenüber anderen Organisationen oder Bevölkerungsgruppen keineswegs diskriminiert werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 des Entwurfes), sondern ihr Einfluß nur auf ein vertretbares Maß reduziert werden soll.

Zu Ihrer Frage 2 möchte ich meinen, daß in der Tat die Institutionalisierung der Alleinherrschaft der Parteien über den Rundfunk und der damit verbundene Ausschluß aller den Parteien nicht genehmen Personen vom Aufsichtsratamt eine sachlich nicht gerechtfertigte und damit gleichheitswidrige Differenzierung begründen würde. Das Vertrauen einer Partei zu einem Funktionär ist offensichtlich kein Kriterium, das mit seinem Verständnis und seiner Eignung für die Bildungs- und Unterhaltungsaufgaben des Rundfunks in irgendeinem denkbaren Zusammenhang steht; noch weniger kann es bei Berücksichtigung der Aufgabe objektiver Information ein Vorrecht begründen. Von den Aufgaben des Rundfunks her gesehen bedeutet also eine gesetzliche Privilegierung der Parteienvertreter eine sachlich nicht zu rechtfertigende und daher gleichheitswidrige Differenzierung. Nur die Aufgaben des Rundfunks können aber, wie schon gesagt, die Grundlage sein, von der aus man das Urteil über die sachliche Rechtfertigung einer Differenzierung abgeben kann.

Universitätsprofessor Dr. Robert Walter,

Ordinarius für öffentliches Recht,

Universität Graz

1. Der Gleichheitssatz schließt nicht aus, daß Staatsbürger verschieden behandelt werden, sondern verbietet — nach herrschender Lehre und Judikatur — nur eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung. Nun kann freilich — dies muß mit aller Offenheit betont werden — nicht mit wissenschaftlicher Exaktheit erkannt werden, wann eine Regelung „sachlich gerechtfertigt“ ist, da es sich dabei um eine Qualifikation von großer Unbestimmtheit handelt. Es kann nur erwogen werden, welche Gründe für eine Differenzierung ins Treffen geführt werden können, und aus dem Umstand, daß solche Gründe für viele Differenzierungen in unserer Rechtsordnung maßgebend sind, geschlossen werden, daß es sich dabei um als sachlich gerechtfertigt anzusehende Unterschiede handelt.

Betrachtet man die österreichische Rechtsordnung unter diesem Gesichtspunkt, so zeigt sich, daß oftmals Differenzierungen gemacht werden, um bestimmte Personen, bei welchen

eine zuwenig objektive Haltung gegeben sein könnte, von bestimmten Funktionen auszuschließen. Man denke an die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe der Verfahrensordnungen, an das Verbot für den Beamten, neben seinem Amte eine Stellung zu haben, die die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes hervorrufen könnte, u. ä. Im gegenständlichen Falle soll nun aber verhindert werden, daß allzutarke parteipolitische Einflüsse als das wichtige Kommunikationsmittel des Rundfunks genommen werden. Der Politiker kann parteipolitisch befangen sein, was hier ausgeschlossen werden soll.

Wir sehen auch in der Verfassung Bestimmungen gegen die Verpolitisierung (Art. 92 Abs. 2, Art. 134 Abs. 4, Art. 147 Abs. 4.). Die Fortführung dieses verfassungsrechtlichen Gedankens auf einfach gesetzlicher Basis ist nicht ausgeschlossen, weil es sich nicht um Verfassungsrecht im materiellen Sinne handelt, das der Verfassungsform bedürfte. Nun scheint aber gerade heute mehr denn je die Gefahr der Verpolitisierung der staatlichen Organisation zu bestehen, indem in weiten Bereichen nur Angehörige bestimmter politischer Richtungen in bestimmte Positionen gelangen. Trifft dies zu, so erscheint eine Bestimmung, die sichert, daß auch andere Personen zu solchen Stellungen kommen, geradezu gleichheitssichernd, indem sie Personen, die nicht einer politisch einflußreichen Gruppe zugehören, vor Diskriminierung schützt.

Die Parteien sind gewiß wichtige Faktoren der politischen Willensbildung im modernen demokratischen Staat. Aber sie sind nicht der Staat. Viele Personen gehören keiner politischen Partei an. Auch ihnen eine Mitwirkung an der Besorgung von Staatsaufgaben einzuräumen, entspricht dem Gedanken, gegen die Zusammenballung politischer Macht den alten, aber immer wieder in verschiedenen Varianten zu verwirklichenden Gedanken der Gewaltentrennung durchzusetzen, der gegen allzu kompakte Macht die Freiheit des einzelnen sichern soll.

Alles in allem sehe ich — ich spreche hier freilich als Staatsbürger, nicht als Professor — die Bestimmung als sachlich gerechtfertigt an.

2. Wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates von den im Nationalrat vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis zu entsenden sind, so kann darin allein noch keine Gleichheitsverletzung erblickt werden, da hiedurch rechtlich nicht ausgeschlossen ist, daß auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder oder Funktionäre der Parteien sind. Werden jedoch prinzipiell nur Parteipolitiker in den Aufsichtsrat berufen, so ist die Anwendung dieser Bestimmung gleichheitswidrig.

3. Hier kann im wesentlichen auf das unter 1. Gesagte hingewiesen werden.

Ordentlicher öffentlicher Universitätsprofessor
Dr. René Marcic,
Universität Salzburg,
Institut für Rechts- und Staatsphilosophie

Zur Frage 1: Die Bestimmung des Entwurfes verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz; denn der objektive Sinn der nämlichen Bestimmung (ratio legis) läßt offensichtlich eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung erkennen. Zum Problem des Gleichheitssatzes und zu den etwaigen Verstößen dagegen in der österreichischen Rechtsordnung, vergleiche den grundlegenden Vortrag, den der Präsident des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, ordentlicher Universitätsprofessor Dr. Walter Antonioli, am 7. November 1956 in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehalten hat (OJZ. 1956, S. 646, JBl. 1956, S. 611).

Ebenso sollte in bezug auf die allgemeine Rechtstheorie auf die vorbildliche Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe Bedacht genommen werden: die einschlägigen Entscheidungen findet man in BVerf. GE 10 (Index). Das Inkompatibilitätsprinzip wird seit je als Sicherung der Rechtsordnung und Steigerung des Rechtswertes verstanden und ausgelegt; noch nie hat man darin eine Verletzung des Gleichheitssatzes wahrgenommen.

Der objektive Sinn des Inkompatibilitätsprinzips ist derselbe Sinn, der dem allgemeinen rechtsstaatlich — freistaatlich demokratischen Gewaltenteilungsprinzip einwohnt. Worum es geht, ist dies: Es soll in geordnet institutioneller Weise jede Zusammenlegung von Funktionen verhindert werden, die, zusammengelegt, die Gruppenmacht gefährlich steigern und die Freiheit des einzelnen wie die Freiheitsstruktur der Gesellschaft gefährden. Während das Gewaltenteilungsprinzip den Mißbrauch der Staatsmacht um der Freiheit des einzelnen willen, die Zusammenballung von Staatsmacht an einem Punkt verhindern, kurz, die Staatsmacht mäßigen soll, gilt die Inkompatibilitätsklausel nicht nur als Staatsmaxime, sondern als Faustregel einer freiverfaßten Gesellschaft, die jeglicher Konzentration von Gruppenmacht entgegenwirken soll.

Nur eine rechtsfremde, abwegige Interpretationsmethode vermöchte der Inkompatibilitätsmaxime den Sinn einer Diffamierung oder Diskriminierung eines bestimmten Kreises der Staatsbewohner zu unterchieben.

Zur Frage 2: Der Ausschluß obrigkeitlicher Machttträger und parteipolitischer Funktionäre kann sachlich gerechtfertigt werden, wie in Punkt 1 soeben aufgewiesen worden ist. Es läßt sich kein wie immer gearteter sachlicher Grund ausfindig machen, der die Beschränkung der Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat auf parteipolitische Vertreter oder obrigkeitliche Macht-

träger rechtfertigte. Es streitet kein wie immer gearteter fachlicher Grund dafür, daß die Erfahrung und die Kenntnisse, die ein Mitglied im Aufsichtsrat mitbringen muß, wenn es seine Aufgabe erfüllen will, mit der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zum Kreis der obrigkeitlichen Machtträger verbunden sind. Jedermann kann hervorragender Fachmann sein und auf eine langjährige Erfahrung verweisen, auch dann, wenn er niemals einer politischen Partei angehört, noch eine obrigkeitliche Funktion besorgt hat.

Wenn ausschließlich Vertreter politischer Parteien oder von Staatsorganen im Aufsichtsrat säßen, dergestalt, daß von Rechts wegen alle übrigen Kreise der Staatsbewohner vom Zugang zum Aufsichtsrat würden ferngehalten werden, dann verstieße das in der Tat gegen den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger (Bundesbürger) vor dem Gesetz, welcher Grundsatz in folgenden Rechtsquellen enthalten ist: Art. 2 und 3 StGG. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, R. 142 von 1867; Art. 66 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 67 des Staatsvertrages von Saint-Germain; Art. 7 B.-VG.; Gesetz vom 3. April 1919, St. 211; Art. 149 B.-VG.; Art. 6, 8, 9, 10, 12, 15 und 17 des österreichischen Staatsvertrages.

In einem solchen Falle läßt sich keine sachlich gerechtfertigte Differenzierung ermitteln.

Zur Frage 3: Nein. Vergleiche die Begründung zur Frage 1 und 2.

Der objektive Sinn der Inkompatibilitätsnormen gemäß Punkt 1 und Punkt 3 behauptet sich zweifach:

a) Einmal geht es darum, wie oben in Punkt 1 und Punkt 2 ausgeführt worden ist, daß alle Elemente ausgeschaltet werden, die die Unabhängigkeit des Generalintendanten, der Intendanten und Direktoren und eines Teiles der Mitglieder des Aufsichtsrates gefährden können. Die Unabhängigkeit ist im Sinne der rechtlichen Unabhängigkeit als Weisungsfreiheit zu verstehen. Dabei geht es, was nicht klar genug herausgekehrt werden kann, letztlich überhaupt nicht um ein Heilmittel gegen das Mißtrauen zu einem bestimmten Personenkreis; vielmehr geht es um die vollkommene Ausschaltung jeglicher Optik, jeglichen Scheines der Abhängigkeit von diesem oder jenem parteipolitischen oder obrigkeitlichen Druck. Selbst wenn ein Regierungsmitglied oder ein Parteipolitiker, was anzunehmen ist, niemals sich einen Druck von „oben“ gefallen ließe, streitet die Vermutung für seine Abhängigkeit in den Augen der Öffentlichkeit: einfach deshalb, weil er ein obrigkeitliches Amt besorgt oder eine parteipolitische Funktion ausübt.

Jede Doppelfunktion erweckt aus der Natur der Sache in den Augen der Öffentlichkeit den

Verdacht, daß die vom Generalintendanten, von den Intendanten, von Direktoren und einem Teil der Aufsichtsratsmitglieder geforderte Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Selbstverantwortlichkeit offenkundig gefährdet, unmittelbar bedroht ist.

Ich möchte aber gleichfalls mit allem Nachdruck hervorkehren, daß der Gleichheitssatz eine Fundamentalnorm der österreichischen Verfassungsordnung ist, daß infolgedessen die Vermutung (präsumptio) für ihre Herrschaft streitet, dergestalt, daß auch Inkompatibilitätsnormen jeglicher Art von vornherein restriktiv auszulegen sind. Die Inkompatibilitätsnorm darf nicht einem „Formaldelikt“ gleichen, wie das österreichische NS-Gesetz es statuiert. Dort, wo eine gründliche und gewissenhafte Auslegung des objektiven Sinnes der Inkompatibilitätsnorm stattfindet, dort muß jeweils der Sachverhalt, auf den die Norm angewendet werden soll, gleichfalls gewissenhaft geprüft werden. Wenn es sich zum Beispiel herausstellt, daß XY zwar mit einer parteipolitischen Funktion oder einer quasi obrigkeitlichen Aufgabe betraut ist, diese aber so beschaffen ist, daß sie offenkundig keine Gefährdung der Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit) heraufbeschwören vermag, dann ist in diesem Fall die Inkompatibilitätsnorm nicht anzuwenden: nebenberufliche oder ehrenamtliche parteipolitische Engagements und quasi obrigkeitliche Verpflichtungen werden daher gewöhnlich nicht unter die Inkompatibilitätsnorm fallen. Obendrein legt es die Methode der Analogie nahe, daß Angehörige eines Gemeinderates als solche nicht von der Inkompatibilitätsklausel erfaßt werden (vgl. Adamovich-Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes 5, Wien-Springer, 1957, S. 434 ff.).

Institut für öffentliches Recht

Hochschule für Welthandel

Vorstand ordentlicher Professor Dr. Gustav E. Kafka

Ich glaube Ihre Anfrage vom 5. Juli 1964 am besten mit einem Zitat aus meinem kürzlich vor dem zweiten Österreichischen Juristentag gehaltenen Referat über „Die Entwicklung der Grundrechte in Österreich“ beantworten zu können. Ich sagte darin, man werde die Organisationsnorm von Massenkommunikationsmitteln „daraufhin nachprüfen müssen, ob die gewählte privatrechtliche Form überhaupt hinreichende Garantien eines grundrechtskonformen Verhaltens der Gesellschaftsorgane bietet. Schon die Möglichkeit eines Proporz nach ausschließlich parteipolitischen Gesichtspunkten müßte jedenfalls als per se gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetz verstößend angesehen werden; denn die Kultur ist

zwar ein Politikum, aber nicht nur ein Politikum und schon gar nicht nur ein Parteipolitikum“.

Danach sind Ihre erste und dritte Frage mit nein, die zweite mit ja zu beantworten. Eine gesetzliche Lösung, deren Ziel es ist, das Recht auf Meinungsfreiheit innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft auf möglichst effektive Weise zu garantieren, kann nicht gegen den Gleichheitssatz verstoßen; umgekehrt entspringt die Privilegierung politischer Parteien und der Vertrauensleute politischer Parteien bei der Organisation eines Massenkommunikationsmittels einem sachfremden Gesichtspunkt, da es Gruppen innerhalb der pluralistischen Gesellschaft gibt, die zu den Aufgaben von Rundfunk und Fernsehen eine viel engere Beziehung haben als politische Parteien. Ein Monopol der politischen Parteien im Rundfunk- und Fernsehwesen mit dem Gleichheitssatz rechtfertigen zu wollen, würde überdies bedeuten, daß alle Staaten, die ein solches Monopol nicht kennen, wie zum Beispiel die Niederlande, die USA und die Bundesrepublik Deutschland, nicht als demokratische Rechtsstaaten angesehen werden könnten, was absurd ist.

Institut für Staats- und Verwaltungsrecht,
Universität Wien,
Universitätsprofessor Dr. Günther Winkler

1. Art. 9 des Volksbegehrensentwurfes enthält nach meiner Meinung eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung zwischen den politischen Parteien und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Der Rundfunk ist eine öffentliche Einrichtung, auf die keine weltanschaulich oder interessengebundene Gruppe einen ausschließlichen Einfluß haben darf. Ein solcher Einfluß widerspräche dem in unserer Verfassung mehrfach verankerten Prinzip der demokratischen Gleichheit und bedeutete eine unzulässige Privilegierung.

Die geplante Differenzierung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates (Art. 9 Abs. 3) wie die Beschränkung des Parteieinflusses überhaupt ist als eine verfassungsrechtlich einwandfreie Lösung zu betrachten. Sie ist gerechtfertigt zur organisatorischen Sicherung der Objektivität des Rundfunks. In diesem Sinn wirkt die Vorschrift auch vorbeugend gegen parteipolitischen Mißbrauch und einseitige, parteiliche Ausrichtung. Zur Unvereinbarkeitsregelung des Art. 9 Abs. 2 vgl. auch Punkt 3 unten.

2. Eine gesetzliche Verankerung des Zustandes, wonach ausschließlich Parteienvertreter den Aufsichtsrat bilden, halte ich für verfassungswidrig. Der Rundfunk ist nicht die Sache der politischen Parteien, sondern der Allgemeinheit, also auch der anderen gesellschaftlichen Gruppen im Staat. Nach der Verfassung sind außerdem nur die sogenannten politischen Staatsämter, wie Regie-

rungen und allgemeine Vertretungskörper, ausschließlich den politischen Parteien überlassen. Alle anderen Staatsämter sind fachlich zu besetzen. Die Parteizugehörigkeit ersetzt nicht den Sachverstand, der für die Tätigkeit beim Rundfunk erforderlich ist; sie ist daher kein sachlich-fachliches Kriterium für die Innehabung einer Organstellung und darf gesetzlich nicht zur zwingenden Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat des Rundfunks gemacht werden. Vorrechte der Parteizugehörigkeit sind nach unserer Bundesverfassung ebenso ausgeschlossen wie die Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses. Durch Art. 7 B.-VG. will unser Verfassungsgesetzgeber nicht eine privilegierte Schicht durch eine andere ersetzen, sondern Privilegierungen überhaupt abschaffen.

3. Art. 10 Abs. 3 des Entwurfes verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Dasselbe gilt für Art. 9 Abs. 2. Diese Vorschriften enthalten Unvereinbarkeitsbestimmungen. Mit den in unserer Rechtsordnung bereits mehrfach vorhandenen Inkompatibilitätsvorschriften haben Verfassungsgesetzgeber und einfacher Gesetzgeber bekundet, daß sie die Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben nur dann gewährleistet sehen, wenn parteiorganisatorische Bindungen von diesen streng gesondert werden. Immer, wenn die Erfüllung der Staatsaufgabe Unabhängigkeit verlangt, wirkt daher die Unvereinbarkeitsvorschrift wie eine Sicherung. Der Parteifunktionär ist weisungsgebunden. Diesem Umstand sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen entgegenwirken. Sie ersparen außerdem dem Parteifunktionär den Gewissenskonflikt. In diesem Sinn ist auch Art. 19 Abs. 2 B.-VG. zu verstehen: „Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung ... von sonstigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.“

Ähnlich wie bei den höchsten Gerichten unseres Staates entspricht es der Bedeutung des Rundfunks, wenn strenge Unvereinbarkeitsvorschriften die Unabhängigkeit der Tätigkeit am Rundfunk sichern.

Universitätsprofessor Dr. Adolf Merkl
emeritierter Ordinarius für öffentliches Recht
Universität Wien

Zu den Fragepunkten sei festgestellt:

1. Die im Art. 9 des Gesetzentwurfes vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist nach meiner Überzeugung mit dem Gleichheitsrechtssatz vereinbar; insbesondere auch insofern, als eine Kontingentierung seiner Mitglieder auf solche die als Repräsentanten politischer Parteien

angesehen werden können, und auf solche, die „parteiungebunden“ sind, vorgesehen wird. Die Wahl einer Persönlichkeit in einen allgemeinen Vertretungskörper, die Bestellung als Angestellter oder sonstiger Funktionär einer politischen Partei oder die Berufung in die Bundesregierung oder eine Landesregierung bietet gewiß nach allen Erfahrungen eine Chance, daß sachlich hervorragend geeignete Persönlichkeiten dem Aufsichtsrat angehören, schließt aber andererseits im Falle eines gesetzlichen oder tatsächlichen Vorbehaltes der Mitgliedschaft für diese Personengruppe gleich oder sogar besser geeignete Persönlichkeiten von der Mitgliedschaft aus. Man vergegenwärtige sich etwa den Fall, daß nur Ärzte, die zusätzlich Mitglieder der genannten politischen Kollegien sind, den Obersten Sanitätsrat bilden, oder Fachleute des Schulwesens, die durch die nämliche Mitgliedschaft ausgezeichnet sind, eine oberste berufliche Repräsentanz der Schulen, insbesondere der Hochschulen, darzustellen berufen wären. Eine solche Privilegierung würde aus dem Fachkollegium unter Umständen die bedeutendsten und international angesehenen Angehörigen dieser Berufe aus ihrer Berufsorganisation verbannen.

2. Durch diese Erwägung wird der etwaige Vorschlag, den Aufsichtsrat des Rundfunks ge-

setzlich aus parteigebundenen Mitgliedern (im obigen Sinn) zusammensetzen, als nicht bloß unsachlich, sondern auch als gesetzwidrig erscheinen lassen, weil hiedurch fachlich legitimierten Personen die Zugehörigkeit zu dem Fachkollegium nur auf dem Umweg eines Parteiamtes ermöglicht wäre.

3. Die Inkompatibilität zwischen der Funktion eines Generalintendanten und einer parteipolitischen Bindung der vorerwähnten Art ist meines Erachtens juristisch vertretbar.

Ich stelle fest, daß meine Äußerung als Vorurteil gegen eine parteipolitische Funktion völlig mißverstanden würde.

In meinen fachwissenschaftlichen Publikationen, die die Redaktion der Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, Jahrgang 1960, auf S. 310 bis 323 in 194 Nummern aufzählt, habe ich mich immer wieder und mit großem Nachdruck für die auf das Mehrparteiensystem gestützte Demokratie ausgesprochen, unter anderem in meinem Vortrag „Der Staat und die politischen Parteien“ in der Vollversammlung des österreichischen Gewerbevereins vom 2. März 1962 mit größter Entschiedenheit die staaterhaltende Aufgabe der politischen Parteien begründet.